

Bundgesetzblatt ¹²⁹⁷

Teil II

G 1998

2011 **Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2011** **Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
15.12.2011	Verordnung zu der Änderung der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	1298
16.12.2011	Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung – RheinSchPersEV)	1300
	<small>FNA: neu: 9500-1-5; 9501-46, 9500-1-3, 9500-1-3, 9503-24, 9503-24, 9503-22, 9501-44, 9501-44, 9501-56, 9501-46, 9502-21, 9500-1-2, 9503-23, 9501-54, 9501-53, 9500-1-4</small>	
16.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften	1318
	<small>FNA: 9501-52, 9501-52</small>	
20.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1335
31.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1335
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1337
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	1337
9.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	1338
29.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	1339
7.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 20. August 2009 über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger	1340
13.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1340
16.12.2011	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2012 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1341

Die Anlagen 1 bis 15 zur Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Verordnung
zu der Änderung
der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des Artikels 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

(1) Die von der Versammlung des Verbandes für die internationale Registrierung von Marken (Madrider Verband) in Genf in der Sitzung vom 26. September bis 5. Oktober 2011 beschlossene Änderung der nachfolgend in geänderter Fassung veröffentlichten Regel der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (BGBl. 1996 II S. 562, 563), die von der Versammlung des Madrider Verbands in der Sitzung vom 22. bis 30. September 2008 geändert worden ist (BGBl. 2009 II S. 986, 987), wird zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

(2) Die geänderte Regel wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2011

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Gemeinsame Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen
(in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung)

Common Regulations
under the Madrid Agreement
Concerning the International Registration of Marks
and the Protocol Relating to that Agreement
(as in force on January 1, 2012)

Règlement d'exécution commun
à l'Arrangement de Madrid
concernant l'enregistrement international des marques
et au Protocole relatif à cet Arrangement
(texte en vigueur le 1^{er} janvier 2012)

(Übersetzung)

[...]

Rule 32
Gazette

(1) and (2) [...]

(3) [Publication] The Gazette shall be published on the website of the World Intellectual Property Organization.

[...]

[...]

Règle 32
Gazette

1) et 2) [...]

3) [Publication] La gazette est publiée sur le site Internet de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle.

[...]

[...]

Regel 32
Blatt

(1) und (2) [...]

(3) [Veröffentlichung] Das Blatt wird auf der Internetseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum veröffentlicht.

[...]

**Verordnung
zur Einführung der Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein
(Rheinschiffpersonaleinführungsverordnung – RheinSchPersEV)**

Vom 16. Dezember 2011

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 6 und Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 und § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 und Satz 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 und 4 sowie § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 1 und 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 3 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 6, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a auch in Verbindung mit Absatz 2 und

- Absatz 5 Satz 1 und 2, und des § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 und Satz 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes, von denen § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
- des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 4 Absatz 2 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes durch Artikel 313 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Straßburg gefassten Beschlüsse werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 2. Juni 2010 über die Annahme der Schiffspersonalverordnung-Rhein – Anlage 1 zu Protokoll 8;
2. Beschluss vom 8. und 9. Dezember 2010 zur Anerkennung der österreichischen, bulgarischen, rumänischen, polnischen, slowakischen und ungarischen Schifferdienstbücher – Protokoll 3;
3. Beschluss vom 8. und 9. Dezember 2010 zur Anerkennung des polnischen Schiffsführerzeugnisses – Protokoll 5;
4. Beschluss vom 27. Mai 2011 zur Anerkennung der slowakischen Schiffsführerzeugnisse und Radarzeugnisse – Protokoll 8;
5. Beschluss vom 27. Mai 2011 zur Anerkennung der österreichischen Schiffsführerzeugnisse und Radarzeugnisse – Protokoll 10;
6. Beschluss vom 6. Dezember 2007 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Beschluss vom 31. Mai 2006 (BGBl. 2007 II S. 874, 875) geändert worden ist – Anlage 1 zu Protokoll 21 –, hinsichtlich der angenommenen Änderungen zu § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a und z der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung;
7. Beschluss vom 29. Mai 2008 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Protokoll 21;
8. Beschluss vom 27. November 2008 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Protokoll 9;
9. Beschluss vom 27. November 2008 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Anlage 1 zu Protokoll 10 –, hinsichtlich der angenommenen Änderungen zu § 1.01 Buchstabe t, u und v der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung mit der Maßgabe,

dass Bezug genommen wird auf die Europäische Norm EN 14744 : 2005;

10. Beschluss vom 27. November 2008 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Anlage 1 zu Protokoll 11 –, hinsichtlich der angenommenen Änderung zu § 4.06 Satz 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung mit der Maßgabe, dass diese als § 4.06 Nummer 1 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung umgesetzt wird;
11. Beschluss vom 3. Dezember 2009 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Protokoll 18;
12. Beschluss vom 3. Dezember 2009 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Anlage 2 Abschnitt A zu Protokoll 20 –, mit Ausnahme der Änderungen zu § 11.02 Nummer 3 Tabelle Nummer 3.1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und § 12.01 Nummer 1 Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe l, Nummer 3 zweiter Spiegelstrich und Nummer 6 Buchstabe c erster und zweiter Spiegelstrich;
13. Beschluss vom 2. Juni 2010 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Anlage 2 zu Protokoll 8 –, hinsichtlich der mit dem Beschluss angenommenen Änderung zu § 1.08 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung)“ eingefügt werden;
14. Beschluss vom 8. und 9. Dezember 2010 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Protokoll 24;
15. Beschluss vom 8. und 9. Dezember 2010 zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Protokoll 25.

Die Beschlüsse werden als Anlagen 1 bis 15 zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Ausnahmen von der Schifferpatentpflicht

(1) Zur Führung von Fahrzeugen der Streitkräfte ist ein Rheinpatent nicht erforderlich.

(2) Zur Führung von Fahrzeugen im Sinne des § 6.02 Nummer 5 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist ein Schifferpatent gemäß Schiffspersonalverordnung-Rhein nicht erforderlich.

Artikel 3

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.02 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrsdirektionen West und Südwest. Zu diesem Zweck werden sie ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt oder zu Versuchszwecken eine von der Schiffspersonalverordnung-Rhein abwei-

*) Die Anlagen 1 bis 15 zur Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

chende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.03 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd und deren nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsämter sowie die übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und Wasser- und Schifffahrtsämter, soweit ihnen in dieser Verordnung Zuständigkeiten oder Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 3.02 Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a dritter Spiegelstrich und Nummer 5 Buchstabe a dritter Spiegelstrich der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zuständige Behörden im Sinne des § 3.02 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 3.03 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a Satz 2 und des § 3.07 Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 3.06 Nummer 1 Satz 3, Nummer 3 Satz 1, Nummer 4 Buchstabe b und § 3.13 Nummer 1 Satz 4, Nummer 2 Satz 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrtsämter. Im Falle des § 3.13 Nummer 1 Satz 4 ist auch die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zuständige Behörde.

(6) Zuständige Behörde für die Typprüfung und Zulassung von Fahrtenschreibern im Sinne des § 3.10 Nummer 2 und 3 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz.

(7) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Basislehrgängen für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt im Sinne des § 5.02 Satz 2 Buchstabe a und § 5.03 Satz 2 sowie von Auffrischungslehrgängen nach § 5.04 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West. Die Anerkennung darf widerrufen werden, wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehrgangs ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ändert, anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäß durchführt oder eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge verweigert.

(8) Zuständige Behörde zur Ausstellung von Bescheinigungen als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt im Sinne des § 5.08 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West oder die von ihr anerkannte Ausbildungsstätte.

(9) Zuständige Behörde zur Ausstellung oder Verlängerung von Bescheinigungen über die Befähigung als Ersthelfer und zum Atemschutzgeräteträger im Sinne des § 5.08 Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist jedes Wasser- und Schifffahrtsamt. Gleiches gilt für Bescheinigungen nach § 5.08 Nummer 4 der Schiffspersonalverordnung-Rhein.

(10) Zuständige Behörden für die Erteilung von Rheinpatenten, von vorläufigen Rheinpatenten, Streckenzeugnissen und Ersatzausfertigungen sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Sie

sind auch zuständige Behörden im Sinne des § 7.08 Nummer 1 Satz 1, § 7.09 Nummer 2 Buchstabe c Satz 2, § 7.10 Nummer 1, § 7.11 Nummer 1 Satz 3 und 4, § 7.14 Nummer 1 Satz 1, Nummer 3, 4 und 5 sowie § 7.22 Nummer 5 der Schiffspersonalverordnung-Rhein.

(11) Zuständige Behörden im Sinne des § 7.09 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter.

(12) Zuständige Behörden im Sinne des § 7.17 Nummer 2 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Zuständige Behörden im Sinne des § 7.20 Nummer 2, § 7.22 Nummer 6 und des § 7.23 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Binnenschifffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(13) Zuständige Behörden für die Anordnung nach § 7.20 Nummer 1 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2 sowie im Sinne des § 7.20 Nummer 3 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Zuständige Behörden im Sinne des § 7.24 Nummer 1 und des § 7.25 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd auch nach Maßgabe der nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Binnenschifffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

(14) Zuständige Behörde im Sinne des § 7.22 Nummer 1 bis 4 der Schiffspersonalverordnung-Rhein für den Entzug eines Rheinpatentes oder eines nach § 9.02 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein weiter geltenden Patentes ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die oder deren nachgeordnetes Wasser- und Schifffahrtsamt es erteilt hat.

(15) Zuständige Behörden für die Erteilung und den Entzug des Radarpatentes im Sinne des § 6.03 Nummer 2, § 8.05 Nummer 1 und § 8.06 Satz 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest, Süd und Ost. Diese sind auch zuständige Behörden im Sinne des § 8.02 Nummer 1, § 8.03 Nummer 1, § 8.04 Nummer 4 Satz 1 und des § 8.05 Nummer 4 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein. Abweichend von Satz 1 ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Hamburg zuständige Behörde für den Entzug der von ihr vor dem 1. Januar 2003 ausgestellten Radarpatente.

(16) Zuständige Behörde im Sinne des § 8.04 Nummer 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein für die Zulassung von Radarsimulatoren ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz.

(17) Zuständige Behörde für die Anerkennung anderer Zeugnisse (§ 8.04 Nummer 3 der Schiffspersonalverordnung-Rhein) ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bescheinigungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Hamburg über bestandene Prü-

fungen zum Erwerb des Radarpatentes gelten als anerkanntes Zeugnis im Sinne des § 8.04 Nummer 3 der Schiffspersonalverordnung-Rhein.

Artikel 4

Zuständigkeit für ärztliche Zeugnisse

(1) Ärztliche Zeugnisse im Sinne des § 3.03 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a, der §§ 3.04, 3.07 Nummer 2, des § 7.01 Nummer 3 Buchstabe a, des § 7.02 Nummer 3 Buchstabe a, des § 7.03 Nummer 2 Buchstabe a, des § 7.04 Nummer 1 Buchstabe c, des § 7.09 Nummer 2 Buchstabe c und des § 7.23 Nummer 1 Satz 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein müssen von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der von der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ermächtigt worden ist, von einer Ärztin oder einem Arzt des betriebsärztlichen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Hafenärztlichen Dienstes oder der Verwaltung eines Landes ausgestellt sein.

(2) Ein ärztliches Zeugnis, das von der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Mannheimer Akte (BGBl. 1969 II S. 597, 598) nach Maßgabe der Bestimmungen der Schiffspersonalverordnung-Rhein ausgestellt worden ist, steht dem Zeugnis nach Absatz 1 gleich.

Artikel 5

Pflichten

(1) Der Eigentümer, der Ausrüster und der Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass

1. die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeugs nach § 2.02 Nummer 1 Satz 2, 3 und 5, Nummer 2 Satz 4, Nummer 3, §§ 3.15, 3.16, 3.17, 3.18, 3.19 Nummer 1, § 3.20 Nummer 1 und 2 Satz 1 und 2, § 3.21 Satz 2 und § 3.22 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein vorgeschriebene Besatzung während der Fahrt ständig an Bord ist,
2. das für Tagesausflugsschiffe und Kabinenschiffe nach § 5.09 Nummer 1 Satz 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal während der Fahrt und beim Stillliegen ständig an Bord verfügbar ist sowie der nach § 5.11 der Schiffspersonalverordnung-Rhein vorgeschriebene Kontrollgang nachts stündlich durchgeführt wird,
3. ungültig gezeichnete Bordbücher und die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber nach § 3.13 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sowie die Ölkontrollbücher nach § 15.05 Absatz 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zur Wahrung des Datenschutzes nach 15 Monaten vernichtet werden.

(2) Der Eigentümer, der Ausrüster und der Schiffsführer dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass

1. die für die jeweilige Betriebsform festgesetzte Einsatzzeit eines Fahrzeugs nach § 3.10 Nummer 1 und 3 Satz 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein nicht eingehalten oder die Fahrt nicht entsprechend eingestellt wird,
2. ein Mitglied der Besatzung eingesetzt wird, wenn der nach § 3.04 der Schiffspersonalverordnung-Rhein erforderliche Nachweis nicht erneuert ist,

3. ein Mitglied der Besatzung entgegen § 3.11 Nummer 4 erster Halbsatz der Schiffspersonalverordnung-Rhein während seiner Mindestruhezeit eingesetzt wird,
4. nach § 3.12 Nummer 2 bis 6 der Schiffspersonalverordnung-Rhein die Betriebsform gewechselt wird, obwohl vorher ein Austausch der Besatzung nicht stattgefunden hat, die jeweiligen Ruhezeiten nicht eingehalten wurden oder der Nachweis über die Einhaltung der sechs- oder achtstündigen Ruhezeit nach § 3.12 Nummer 7 der Schiffspersonalverordnung-Rhein nicht geführt wird.

(3) Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass

1. entgegen § 6.02 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Rheinpatent oder ein als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis für die jeweilige Fahrzeugart und -größe sowie für die durchzufahrende Strecke geführt wird,
2. entgegen § 6.03 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ein Fahrzeug ohne das erforderliche Radarpatent oder ein als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis geführt wird,
3. ein Fahrzeug geführt wird, obwohl die Gültigkeit des hierfür vorgeschriebenen Rheinpatentes nach § 7.20 Nummer 1 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2, auch in Verbindung mit § 7.24 Nummer 3 Satz 3, oder Buchstabe b der Schiffspersonalverordnung-Rhein ruht,
4. ein Fahrzeug geführt wird, obwohl das hierfür vorgeschriebene Schiffsführerzeugnis gemäß § 7.21 der Schiffspersonalverordnung-Rhein seine Gültigkeit verloren hat.

(4) Der Schiffsführer als Inhaber eines Rheinpatentes oder als Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses hat dafür zu sorgen, dass

1. die Eintragungen nach § 3.06 Nummer 6 Buchstabe a der Schiffspersonalverordnung-Rhein in Verbindung mit den Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches in Anlage A2 Abschnitt B der Schiffspersonalverordnung-Rhein richtig, vollständig und rechtzeitig vorgenommen werden,
2. das Bordbuch nach § 3.13 Nummer 1 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein in Verbindung mit der Anleitung zur Führung des Bordbuches in Anlage A1 Nummer 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein richtig, vollständig und rechtzeitig geführt wird,
3. das ungültig gezeichnete Bordbuch und die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber nach § 3.13 Nummer 3 und 5 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein noch sechs Monate nach der letzten Eintragung oder Aufzeichnung an Bord aufbewahrt werden,
4. die in § 3.13 Nummer 4 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein genannte Bescheinigung an Bord mitgeführt wird,
5. bei einem Austausch oder einer Verstärkung der Besatzung dem Bordbuch eine der nach § 3.13 Nummer 6 der Schiffspersonalverordnung-Rhein vorgeschriebenen Unterlagen beiliegt,
6. die Eintragungen im Logbuch nach § 3.20 Nummer 2 Satz 5 der Schiffspersonalverordnung-Rhein unverzüglich, vollständig und richtig gemacht werden,

7. die erforderliche Befähigung des Sicherheitspersonals nach den §§ 5.02 bis 5.07 der Schiffspersonalverordnung-Rhein jederzeit durch die entsprechende Bescheinigung nach § 5.08 der Schiffspersonalverordnung-Rhein an Bord nachgewiesen werden kann,
8. die Auflagen nach § 7.11 Nummer 1 Satz 3, § 7.18 Nummer 3 und § 7.19 Nummer 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein eingehalten werden,
9. das Rheinpatent rechtzeitig vor Beginn der Ruhefrist nach § 7.20 Nummer 3 der Schiffspersonalverordnung-Rhein zur amtlichen Verwahrung vorgelegt wird,
10. ein nach § 7.22 Nummer 3 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein erloschenes Rheinpatent unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abgeliefert oder ihr zur Entwertung vorgelegt wird.

(5) Dem Schiffsführer als Inhaber eines Rheinpatentes oder als Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ist es untersagt, auf dem Rhein ein Fahrzeug zu führen,

1. ohne ein nach § 6.02 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein vorgeschriebenes Rheinpatent oder ein als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis für die jeweilige Fahrzeugart und -größe sowie für die zu durchfahrende Strecke zu besitzen,
2. ohne ein bei der Radarfahrt nach § 6.03 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein erforderliches Radarpatent oder ein als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis zu besitzen,
3. wenn die Gültigkeit des Rheinpatentes nach § 7.20 Nummer 1 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ruht,
4. wenn die Gültigkeit des als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses nach § 7.21 der Schiffspersonalverordnung-Rhein abgelaufen ist,
5. wenn ein Fahrverbot gemäß § 7.23 Nummer 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein gegen ihn angeordnet wurde.

(6) Jedes Mitglied der Besatzung muss

1. seine Befähigung an Bord nach § 3.05 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein nachweisen,
2. das Schifferdienstbuch nach § 3.06 Nummer 4 Buchstabe b der Schiffspersonalverordnung-Rhein rechtzeitig vorlegen.

(7) Der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt hat gemäß § 5.10 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c der Schiffspersonalverordnung-Rhein die Fahrgäste auf Kabinenschiffen bei Antritt der Fahrt auf die Verhaltensmaßregeln und den Sicherheitsplan hinzuweisen.

(8) Der Inhaber eines Radarpatentes hat gemäß § 8.05 Nummer 4 Satz 3 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Radarpatent unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder es ihr zur Entwertung vorzulegen.

Artikel 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Besatzung ständig an Bord ist,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass das Sicherheitspersonal während der Fahrt und beim Stillliegen ständig an Bord verfügbar ist sowie der vorgeschriebene Kontrollgang nachts stündlich durchgeführt wird,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 anordnet oder zulässt, dass eine Einsatzzeit eines Fahrzeugs nicht eingehalten oder eine Fahrt nicht eingestellt wird,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 anordnet oder zulässt, dass ein Mitglied der Besatzung eingesetzt wird, oder
5. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Nummer 4 anordnet oder zulässt, dass die Betriebsform gewechselt wird.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster entgegen Artikel 5 Absatz 3 anordnet oder zulässt, dass ein Fahrzeug geführt wird.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Eintragung vorgenommen wird,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Bordbuch geführt wird,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Dokument sechs Monate aufbewahrt wird,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung an Bord mitgeführt wird,
5. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass dem Bordbuch eine Unterlage beiliegt,
6. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine Eintragung gemacht wird,
7. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Befähigung nachgewiesen werden kann,
8. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 8 einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
9. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass ein Rheinpatent rechtzeitig vorgelegt wird,
10. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass ein erloschenes Rheinpatent rechtzeitig abgeliefert oder rechtzeitig zur Entwertung vorgelegt wird,
11. entgegen Artikel 5 Absatz 5 ein Fahrzeug führt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung

1. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Nummer 1 seine Befähigung an Bord nicht nachweisen kann,

2. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Nummer 2 ein Schifferdienstbuch nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt entgegen Artikel 5 Absatz 7 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Radarpatentinhaber entgegen Artikel 5 Absatz 8 ein Radarpatent nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und ihr nicht oder nicht rechtzeitig zur Entwertung vorlegt.

Artikel 7

Radarpatent für die Führer von Fähren

(1) Die Prüfung für die Führer von Fähren beschränkt sich im praktischen Teil unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse auf Prüfungsinhalte, die der Bewerber zum Führen derjenigen Fähren beherrschen muss, für die er das Radarpatent beantragt. Wird die praktische Prüfung nicht an einem Radarsimulator durchgeführt, bestimmt die Prüfungskommission einen geeigneten Prüfungsort. Wird ein Radarpatent für Fähren erweitert, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Fährgefäßes und der örtlichen Verhältnisse der Fährstrecke bei der Prüfung Befreiungen und Erleichterungen gewähren oder von einer Prüfung ganz absehen.

(2) Das Radarpatent nach § 6.03 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein schließt das Radarpatent zum Führen von Fähren nach § 6.03 Nummer 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ein.

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2174), die zuletzt durch Artikel 3 § 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist,
2. Rheinpatentverordnung (BGBl. 1997 II S. 2174, 2176), die zuletzt durch Beschluss vom 23. November 2006 (BGBl. 2007 II S. 874, 893) geändert worden ist,
3. Verordnung zur Einführung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt vom 19. September 2005 (BGBl. 2005 II S. 1090), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist,
4. Verordnung vom 25. November 2004 über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt (BGBl. 2005 II S. 1090, 1093),
5. Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten vom 26. Juni 2000 (BGBl. 2000 II S. 818), die zuletzt durch Artikel 509 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,

6. Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (BGBl. 2000 II S. 818, 821), die durch Beschluss vom 27./28. November 2002 (BGBl. 2003 II S. 2132, 2155) geändert worden ist,

7. Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschiffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist,

8. Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschiffahrt vom 28. November 2000 (BGBl. I S. 1680),

9. Dreiunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. Dezember 2009 (VkBli. 2009 S. 813), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2011 (VkBli. 2011 S. 240) geändert worden ist,

10. § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2, Nummer II.1 des Anhangs 1, soweit die vorübergehende Regelung zu § 1.01 Buchstabe aa der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung betroffen ist, und Nummer II.4 des Anhangs 1, soweit die vorübergehende Regelung zu § 4.06 Nummer 1 betroffen ist, der Fünfunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 14. Januar 2011 (VkBli. 2011 S. 60), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Februar 2011 (VkBli. 2011 S. 240) geändert worden ist.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 15.03 Nummer 1 öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall, Slops, Hausmüll, Klärschlamm oder übrigen Sonderabfall, Teile der Ladung oder Abfälle aus dem Ladungsbereich in die Wasserstraße einbringt oder einleitet.“

b) In Nummer 11 werden vor dem Wort „Reinigungsmittel“ die Wörter „öl- oder fettlösende oder emulgierende“ eingefügt.

c) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 15.09“ durch die Angabe „§ 15.08“ ersetzt.

2. Absatz 3 Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 6.08“ die Wörter „Nummer 1 Satz 1 oder Satz 3“ eingefügt.

- b) In Buchstabe p werden die Wörter „§ 9.07 Nr. 2 Buchstabe a, b Satz 1 oder 2, Nr. 3, 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 9.07 Nummer 3 Buchstabe a, b Satz 1 oder Satz 2, Nummer 4, 5 oder Nummer 6“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. ein Fahrgastschiff führt, obwohl die nach § 1.08 Nummer 4 Satz 1 vorgeschriebenen Einzelrettungsmittel nicht in ausreichender Anzahl oder nicht in der vorgeschriebenen Art an Bord vorhanden sind.“

- b) In Nummer 11 werden die Wörter „oder entgegen“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 8.09 Nr. 8“ die Wörter „oder entgegen § 15.03 Nummer 3“ eingefügt.

- c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1.19 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, zuwiderhandelt.“

- d) In Nummer 22 wird die Angabe „§ 3.02 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 3.02 Nummer 1, 2 Satz 1 oder Nummer 3“ ersetzt.

- e) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 7.04 Nr. 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 7.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, oder Nummer 3“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) die Informationspflicht nach § 9.07 Nummer 3 Buchstabe c.“

cc) Die bisherigen Buchstaben e bis h werden die Buchstaben f bis i.

dd) In dem neuen Buchstaben i werden nach den Wörtern „§ 15.05 Nr. 1 Satz 2 oder 3“ die Wörter „oder der Entladebescheinigung nach § 15.07 Nummer 2 Satz 2“ eingefügt.

- f) Nach Nummer 38 werden folgende Nummern 38a und 38b eingefügt:

„38a. oberhalb von Mannheim ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 110,00 m führt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 2 Satz 1 nicht entspricht,

38b. oberhalb von Mannheim ein Fahrgastschiff mit einer Länge von über 110,00 m führt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 2 Satz 2 nicht entspricht.“

- g) Nummer 42 wird wie folgt gefasst:

„42. entgegen § 15.05 Nummer 1 ein gültiges Ölkontrollbuch nicht an Bord hat oder entgegen § 15.05 Nummer 2 Satz 1 öl- oder fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle, Slops oder übrige Sonderabfälle nicht regelmäßig an den zugelassenen Abnahmestellen abgibt oder entgegen § 15.05 Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, den Nachweis der Abgabe von Abfällen nicht erbringt oder entgegen § 15.05

Nummer 4 Hausmüll oder Klärschlamm nicht an den zugelassenen Abnahmestellen abgibt.“

- h) In Nummer 43 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- i) Folgende Nummer 44 wird angefügt:

„44. entgegen § 15.07 Nummer 1 bei der Restentladung oder bei der Abgabe oder Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich die dort genannten Vorschriften nicht einhält.“

4. Nach Absatz 6 Nummer 10 werden folgende Nummern 10a, 10b und 10c eingefügt:

„10a. die Inbetriebnahme eines Fahrgastschiffes anordnet oder zulässt, obwohl die nach § 1.08 Nummer 4 Satz 1 vorgeschriebenen Einzelrettungsmittel nicht in ausreichender Anzahl oder nicht in der vorgeschriebenen Art an Bord vorhanden sind,

10b. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, ausgenommen ein Fahrgastschiff, mit einer Länge von mehr als 110,00 m für die Fahrt oberhalb von Mannheim anordnet oder zulässt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 2 Satz 1 nicht entspricht,

10c. die Inbetriebnahme eines Fahrgastschiffs mit einer Länge von mehr als 110,00 m für die Fahrt oberhalb von Mannheim anordnet oder zulässt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 2 Satz 2 nicht entspricht.“

Artikel 10

Änderung der Vierunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

In Anhang 1 Nummer II § 1.10 Nummer 1 Buchstabe c der Vierunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 25. Januar 2010 (VkB1. 2010 S. 62) werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Fünfunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Fünfunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 14. Januar 2011 (VkB1. 2011 S. 60), die zuletzt durch Artikel 8 Nummer 10 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2, Nummer II.1 des Anhangs 1, soweit die vorübergehende Regelung zu § 1.01 Buchstabe aa der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung betroffen ist, und Nummer II.4

des Anhangs 1, soweit die vorübergehende Regelung zu § 4.06 Nummer 1 betroffen ist, werden aufgehoben.

3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer II.7 § 11.02 Nummer 3 Tabelle Nummer 3.5 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ ersetzt.
 - b) In Nummer II.9 § 12.01 Nummer 1 Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe l, Nummer 3 zweiter Spiegelstrich und Nummer 6 erster und zweiter Spiegelstrich wird jeweils die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt für Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und Schwimmkörper auf den in Anhang I²⁾ bezeichneten Wasserstraßen des Bundes

 1. das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr,
 2. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Einrichtung,
 3. die Anforderungen an die Besatzung mit Ausnahme des Rheins.“
 - b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anforderungen an die Anzahl und Qualifikation der Personen, mit denen ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein Schwimmkörper besetzt sein muss (Besatzung) nach Anhang XI Kapitel 1 und 3 im Fall der im Anhang I bezeichneten Wasserstraßen des Bundes mit Ausnahme des Rheins,“.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schiffspersonalverordnung-Rhein
Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 2. Juni 2010 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband) in der jeweils geltenden Fassung.“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 werden die Wörter „und des Anhangs XI § 2.03 Nr. 4“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „ , des Anhangs XI § 2.04 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 3 Buchstabe b sowie § 2.08 Nr. 2 Satz 1“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 9 bis 11 werden aufgehoben.
 - d) Die Absätze 12 bis 14 werden die Absätze 9 bis 11.
 - e) Im neuen Absatz 11 werden nach der Angabe „§ 6.02“ die Wörter „und für die Durchführung der Typ- und Kontrollprüfung, Erteilung des Zulassungszeugnisses sowie Kennzeichnung von

Signalleuchten in der Binnenschifffahrt nach Anhang IX Teil I Kapitel 4“ eingefügt.

4. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bau, Ausrüstung und Einrichtung eines Fahrzeugs, einer schwimmenden Anlage und eines Schwimmkörpers müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Dies gilt auch bezüglich der Anforderungen an die Besatzung mit Ausnahme des Rheins.“
5. § 5 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage und ein Schwimmkörper muss mit Personen besetzt sein (Besatzung), die die Anforderungen des Anhangs II in Verbindung mit dem Anhang XI Kapitel 1 und 3 oder der Schiffspersonalverordnung-Rhein Teil II erfüllen.“
6. In § 7 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „oder XI“ durch die Wörter „ , XI oder der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Anhang XI“ die Wörter „§ 2.05 Nr. 1 und 3 Satz 1 und“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Mitglied der Besatzung entgegen Anhang XI § 3.04 Nummer 4 und 5 während seiner Mindestruhezeit eingesetzt wird,“.
 - cc) Nummer 4 und 5 werden aufgehoben.
 - dd) Nummer 6 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 3 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeugs, der schwimmenden Anlage oder des Schwimmkörpers nach Anhang X § 8.16 und § 9.16, Anhang XI § 3.05 Nummer 1, 2, 3 und 4, § 3.06 Nummer 1 bis 6 und 7, § 3.07, § 3.08 Nummer 1, 3 und 4 und § 3.09 vorgeschriebene Besatzung während der Fahrt ständig an Bord ist,“.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 13 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 14 wird Nummer 13.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 5 bis 10 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. hat die für die jeweilige Betriebsform festgesetzte Einsatzzeit eines Fahrzeugs nach Anhang XI § 3.03 einzuhalten und die Fahrt entsprechend einzustellen,

 6. darf kein Mitglied der Besatzung während seiner Mindestruhezeit nach Anhang XI § 3.04 einsetzen,
 7. hat das ungültig gezeichnete Fahrtenbuch nach Anhang XI § 3.04 Nummer 3 Satz 5 sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren,“.

- bb) Nummer 11 wird Nummer 8.
- cc) Die Nummern 12 bis 14 werden durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:
- „9. hat das Fahrtenbuch nach Anhang XI § 3.04 Nummer 3 richtig, vollständig und rechtzeitig zu führen,
10. die Eintragungen nach Anhang XI § 3.01 Nummer 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3.06 Nummer 6 Buchstabe a der Schiffspersonalverordnung-Rhein und den Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches in Anlage A2, Abschnitt B, der Schiffspersonalverordnung-Rhein richtig, vollständig und rechtzeitig vorgenommen werden.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Ein Mitglied der Besatzung muss
1. ein Schifferdienstbuch nach Anhang XI § 3.01 Nummer 3 besitzen,
 2. das Schifferdienstbuch nach Anhang XI § 3.01 Nummer 3 rechtzeitig vorlegen,
 3. seine Befähigung an Bord nach Anhang XI § 3.01 Nummer 3 nachweisen.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 16 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 5 bis 12 oder Nummer 13 ein Fahrzeug führt,“.
- bb) Die Nummern 5 bis 11 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 9 ersetzt:
- „5. entgegen § 16 Absatz 5 Nummer 5 die Einsatzzeit des Schiffes nicht einhält oder die Fahrt nicht einstellt,
6. entgegen § 16 Absatz 5 Nummer 6 ein Mitglied der Besatzung während der Mindestruhezeit einsetzt oder
7. entgegen § 16 Absatz 5 Nummer 7 eine dort genannte Unterlage nicht sechs Monate aufbewahrt,
8. entgegen § 16 Absatz 5 Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass ein Fahrtenbuch richtig, vollständig und rechtzeitig geführt wird,
9. entgegen § 16 Absatz 5 Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass eine Eintragung richtig, vollständig und rechtzeitig vorgenommen wird.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 14 wird die Angabe „oder Nr. 4“ gestrichen.
- bb) Die Nummern 15 und 16 werden durch die folgende Nummer 15 ersetzt:
- „15. entgegen § 16 Absatz 2 Nummer 4 anordnet oder zulässt, dass ein Fahrzeug ohne vorherige Sonderuntersuchung in Betrieb genommen wird.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Binnenschiffsaufgabengesetzes“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
9. Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angaben zu den §§ 19.03, 20.02 und 21.03 werden gestrichen.
- bb) Die Angabe zu Kapitel 23 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 23
Ausrüstung der Schiffe
im Hinblick auf die Besatzung“.
- cc) Die Angaben zu den §§ 23.01 bis 23.08 und 23.10 bis 23.15 werden gestrichen.
- dd) Die Angaben zu den Anlagen E, F und K werden gestrichen.
- b) § 2.01 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) ein Sachverständiger für Nautik mit Schifferpatent, das zum Führen des zu untersuchenden Fahrzeugs berechtigt.“
- c) § 2.04 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Stellt die Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Fahrzeugs fest, dass die Bestimmungen dieses Anhangs über Bau, Einrichtung und Ausrüstung eingehalten sind, erteilt sie dem Antragsteller ein Schiffsattest nach Anlage B. Ferner hat die Untersuchungskommission die ihr nach den §§ 3.18 und 3.19 der Schiffspersonalverordnung-Rhein zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.“
- d) Die §§ 19.03, 20.02 und 21.03 werden aufgehoben.
- e) Kapitel 23 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 23
Ausrüstung der Schiffe
im Hinblick auf die Besatzung“.
- bb) Die §§ 23.01 bis 23.08 und 23.10 bis 23.15 werden aufgehoben.
- cc) § 23.09 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23.09
Ausrüstung der Schiffe
Es gelten die Bestimmungen nach Anhang XI § 2.01.“
- f) Die Anlagen E und F werden aufgehoben.
- g) Anlage H wird wie folgt gefasst:
- „Anlage H
Es gelten die Bestimmungen des Anhangs XI Anlage 1“.
- h) Die Anlage K wird aufgehoben.
10. Anhang V wird wie folgt geändert:

b) Teil VIII Seite 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil VIII

Muster des Vorläufigen Schiffsattestes / Vorläufigen Zulassungszeugnisses für Trockengüterschiffe

Vorläufiges Schiffsattest (*) / Vorläufiges Zulassungszeugnis (*)

Nr.:

1. Name des Fahrzeugs	2. Art des Fahrzeugs	3. Einheitliche europäische Schiffsnummer	
4. Name und Adresse des Eigners			
5. Länge L / L _{WL} (*)	Anzahl Fahrgäste (*)	Anzahl Betten (*)	
6. Besatzung:			
6.1 Das Fahrzeug ist geeignet für die Betriebsform	A1 (*)	A2 (*)	B (*)
6.2 Ausrüstung des Schiffes nach Anhang II § 23.09 Das Schiff erfüllt / erfüllt nicht (*) / Anhang II § 23.09 i. V. m. Anhang XI § 2.01 Nummer 1.1 (*) / Nummer 1.2 (*) Die Mindestbesatzung muss nach § 3.18 der Schiffspersonalverordnung-Rhein wie folgt erhöht (*) / nicht erhöht (*) werden:			
	Betriebsform		
	A1	A2	B
Matrose
Ersatz Matrose durch Matrosen-Motorwart
Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen):			
6.3 Mindestbesatzung nach § 3.19 der Schiffspersonalverordnung-Rhein			
7. Flüssiggasanlage(n) Diese Bescheinigung ist gültig bis zum			
8. Besondere Bedingungen			
9. Beförderung gefährlicher Güter siehe Rückseite (*)			
10. Gültigkeit Das vorläufige Schiffsattest (*) / vorläufige Zulassungszeugnis (*) ist gültig bis für die Fahrt (*) / für eine einmalige Fahrt (*) (Datum) auf dem Rhein (*) von bis (*)			
11. _____ Ort, Datum		_____	
_____		_____	
Zuständige Behörde für das vorläufige Zulassungszeugnis		Untersuchungskommission	
Siegel _____	Unterschrift _____	Siegel _____	Unterschrift _____
(*) Nichtzutreffendes streichen."			

c) Teil IX Seite 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil IX

Muster des Vorläufigen Schiffsattestes / Vorläufigen Zulassungszeugnisses für Tankschiffe

Vorläufiges Schiffsattest (*) / Vorläufiges Zulassungszeugnis (*)

Nr.:

1. Name des Fahrzeugs	2. Art des Fahrzeugs	3. Einheitliche europäische Schiffsnummer	
4. Name und Adresse des Eigners			
5. Länge L / L _{WL} (*)	Anzahl Fahrgäste (*)	Anzahl Betten (*)	
6. Besatzung:			
6.1 Das Fahrzeug ist geeignet für die Betriebsform	A1 (*)	A2 (*)	B (*)
6.2 Ausrüstung des Schiffes nach Anhang II § 23.09 Das Schiff erfüllt / erfüllt nicht (*) / Anhang II § 23.09 i. V. m. Anhang XI § 2.01 Nummer 1.1 (*) / Nummer 1.2 (*) Die Mindestbesatzung muss nach § 3.18 der Schiffspersonalverordnung-Rhein wie folgt erhöht (*) / nicht erhöht (*) werden:			
	Betriebsform		
	A1	A2	B
Matrose
Ersatz Matrose durch Matrosen-Motorwart
Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen):			
6.3 Mindestbesatzung nach § 3.19 der Schiffspersonalverordnung-Rhein			
7. Flüssiggasanlage(n) Diese Bescheinigung ist gültig bis zum			
8. Besondere Bedingungen			
9. Beförderung gefährlicher Güter siehe Rückseite (*)			
10. Gültigkeit Das vorläufige Schiffsattest (*) / vorläufige Zulassungszeugnis (*) ist gültig bis für die Fahrt (*) / für eine einmalige Fahrt (*) (Datum) auf dem Rhein (*) von bis			
11. _____ Ort, Datum		_____ Ort, Datum	
_____ Zuständige Behörde für das vorläufige Zulassungszeugnis		_____ Untersuchungskommission	
Siegel _____	Unterschrift _____	Siegel _____	Unterschrift _____
(*) Nichtzutreffendes streichen.“			

11. Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2
Ausrüstung der Schiffe
im Hinblick auf die Besatzung für die Fahrt auf dem Rhein“.

bb) Die Angabe zu § 2.01 wird wie folgt gefasst:

„2.01 Ausrüstung der Schiffe im Hinblick auf die Besatzung“.

cc) Die Angaben zu den §§ 2.02 bis 2.16 werden gestrichen.

dd) Die Angaben zu den Anlagen A bis K werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1 Anforderungen an den Fahrtenschreiber und Vorschriften betreffend den Einbau von Fahrtenschreibern an Bord“.

b) § 1.01 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Besatzung, die sich während der Fahrt an Bord befinden muss, bestimmt sich nach Kapitel 3 oder nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein und wird von der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt in eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder in die Bescheinigung über die Besatzung nach Anhang V eingetragen.“

c) Kapitel 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2
Ausrüstung der Schiffe
im Hinblick auf die Besatzung für die Fahrt auf dem Rhein“.

bb) Die §§ 2.01 bis 2.08 und 2.10 bis 2.16 werden aufgehoben.

cc) § 2.09 wird § 2.01 und wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2.01
Ausrüstung der Schiffe im Hinblick auf die Besatzung“.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „und in Anwendung des § 3.14 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ eingefügt.

d) § 3.01 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Besatzung, die sich während der Fahrt – mit Ausnahme der Fahrt auf dem Rhein – an Bord befinden muss, bestimmt sich nach den §§ 3.02 bis 3.12 und wird von der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt in eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder in die Bescheinigung über die Besatzung nach Anhang V eingetragen. Der Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster kann an Stelle der Besatzung nach diesem Kapitel die Besatzung nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein wählen. In diesem Fall müssen alle Bestimmungen der Schiffspersonalverordnung-Rhein mit folgenden Ausnahmen eingehalten werden:

a) Soweit Fahrzeiten auf dem Rhein vorgeschrieben sind, genügen Fahrzeiten in der Binnenschifffahrt.

b) Soweit ein Besatzungsmitglied über ein Rheinpatent verfügen muss, genügt eine entsprechende Fahrerlaubnis der Klassen A bis C oder ein gleichgestelltes Schifferpatent nach § 5 der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066).“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2.14“ durch die Wörter „§ 3.19 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Besatzung nach den §§ 3.02 bis 3.12 gelten die §§ 3.03 bis 3.07 mit Ausnahme von § 3.06 Nummer 1 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein.“

bbb) In Satz 2 Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 2.04 Nr. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3.05 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.

e) Die Anlagen A bis G und I bis K werden aufgehoben.

f) Anlage H wird Anlage 1.

Artikel 13
Änderung
der Binnenschifferpatentverordnung

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), die zuletzt durch Artikel 3 § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Rheinpatentverordnung (Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. II S. 2174)“ durch die Wörter „Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 2. Juni 2010 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Rheinpatentverordnung (Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. II S. 2174, in der jeweils anzuwendenden Fassung)“ durch das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.
3. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Rheinpatentverordnung“ durch das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b der Rheinpatentverordnung“ durch die Wörter „§ 7.09 Nummer 3 Buchstabe b der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2a wird das Wort „Rheinpatentverordnung“ durch das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Verordnung
zur Einführung der Verordnung über die
Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Erteilung von Radarpatenten
auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins“.
2. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Wörter „Die Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten vom 26. Juni 2000 (BGBl. II S. 818) – gilt“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 15 bis 17, Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3, Artikel 6 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 6 und Artikel 7 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300) sowie § 6.03 und Kapitel 8 der Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 2. Juni 2010 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband) gelten“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung
der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317; 1999 I S. 159), die zuletzt durch Artikel 3 § 3 Nummer 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4.06 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c und § 6.32 Nummer 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten außerhalb des Rheins“ durch die Wörter „Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung
der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

Die Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schiffspersonalverordnung-Rhein:
Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 2. Juni 2010 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband),“.

2. In § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 1.04 Nr. 1 Buchstabe c der Rheinpatentverordnung“ durch die Wörter „§ 6.04 Nummer 1 Buchstabe c der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung
der Binnenschifffahrtskostenverordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 Satz 1 der Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 3 § 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern				
101	Zulassung zu einer Prüfung, ausgenommen 1141	§ 16 Abs. 1, 6 BinSchPatentV § 7.11 RheinSchPersV	1 2	20
102	Rheinpatente, Schifferpatente, Sport-schifferzeugnis, Feuerlöschpatent			
1021	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 BinSchPatentV § 7.12 Nr. 1 RheinSchPersV	1 2	70
1022	Teilprüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1, 2, § 19 Abs. 1, 2, 4 BinSchPatentV § 7.12 Nr. 2, § 7.13 Nr. 1 bis 3, § 7.22 Nr. 5 RheinSchPersV	1 2	46
1023	Erteilung ohne Prüfung	§ 21 Satz 1 BinSchPatentV § 7.13 Nr. 4, § 7.22 Nr. 5 RheinSchPersV	1 2	18 bis 43
1024	Erweiterung, Erstreckung – Prüfung je nach Umfang	§ 19 Abs. 3 BinSchPatentV § 7.13 Nr. 3 RheinSchPersV	1 2	20 bis 46
1025	nachträgliche Erteilung von Auflagen	§ 10 Abs. 2 Satz 2 BinSchPatentV § 7.18 Nr. 3, § 7.19 Nr. 3 RheinSchPersV	1 2	15
1026	Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis oder der Gültigkeit eines Rheinpatents	§ 24 Abs. 3, 6 BinSchPatentV § 7.20 Nr. 1, RheinSchPersV	1 2	10 bis 100
1027	Anordnung über ein vorübergehendes Fahrverbot für gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse	§ 7.23 RheinSchPersV	2	10 bis 100
103	Fährführerschein			
1031	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 BinSchPatentV	1	15
1032	Erweiterung oder Erstreckung	§ 19 Abs. 3 BinSchPatentV	1	15
104	Streckenzeugnis			
1041	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 BinSchPatentV § 7.06 Nr. 2, § 7.12 Nr. 1a, § 7.15 RheinSchPersV	1	20 bis 46
1042	Erweiterung oder Erstreckung	§ 19 Abs. 3 BinSchPatentV § 7.13 Nr. 3 RheinSchPersV	1	20 bis 46

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
105	Radarpatent			
1051	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 8.04 Nr. 1, 2, § 8.05 Nr. 1 RheinSchPersV	2	80
1052	Prüfung für das Radarpatent zur Führung von Fähren	§ 8.04 Nr. 1, 2 i. V. m. § 6.03 Nr. 2 RheinSchPersV	2	55
1053	Erteilung ohne Prüfung	§ 8.04 Nr. 3 RheinSchPersV	2	43
1054	Umtausch alter Radarschifferzeugnisse für den Rhein	§ 9.02 Nr. 4 RheinSchPersV	2	18
106	Lotsenpatent			
1061	Prüfung einschließlich Erteilung	§§ 8, 12 Nr. 1 RheinLotsO	4	70
1062	Erweiterungsprüfung für eine bis drei Strecken einschließlich Erteilung	wie 1061	4	20 bis 46
107	Befähigungszeugnis für die Eder- und Diemeltalsperre	§ 4 TalSpV	6	55
108	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 6 Abs. 3, Anlage 10 BinSchPatentV	1	20
109	Ausfertigung eines Donaukapitänspatentes oder eines bzw. einer unter Nummer 1031 bis 1062 genannten Befähigungszeugnisses oder Erlaubnis oder einer Ersatzausfertigung eines bzw. einer unter Nummer 102 bis 1062 genannten Befähigungszeugnisses oder Erlaubnis	§ 20 Abs. 1 Satz 1, § 22 BinSchPatentV § 7.14 Nr. 5, § 7.15, § 7.16, § 8.05 Nr. 1, 4 RheinSchPersV § 12 RheinLotsO	1 2 4	10
110	Eintragung einer Erweiterung eines Streckenzeugnisses oder eines Donaukapitänspatentes	§§ 8, 9 BinSchPatentV	1	10
111	Verlängerung oder Erneuerung eines Befähigungszeugnisses und Ausstellung eines Bescheides über die Tauglichkeit	§ 24 Abs. 1 BinSchPatentV § 7.14 Nr. 1 i. V. m. § 7.18 Nr. 1, § 7.19 Nr. 1, § 9.02 Nr. 1 RheinSchPersV	1 2	10
112	Umtausch alter Befähigungszeugnisses	§ 9.02 Nr. 2 RheinSchPersV	2	18
113	Schifferdienstbuch, Fahrtenheft	§ 3.06 Nr. 1 RheinSchPersV Anhang XI § 3.01 Nr. 3 Satz 1 BinSchUO § 7 RheinLotsO	2 7 4	
1131	Ausstellung, Ersatzausfertigung Folgebuch			10
1132	Überprüfung			
11321	je angefangene Seite			1
11322	mindestens			5
114	UKW-Sprechfunkzeugnisse für den Binnenschiffahrtfunk			

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
1141	Zulassung zu einer Prüfung	§ 7 Abs. 3 BinSchSprFunkV	19	17,50 Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwaltungskostengesetz)
1142	Prüfung	§ 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 BinSchSprFunkV	19	35 Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwaltungskostengesetz)
1143	Teilprüfung	§ 9 Abs. 5, § 12 Abs. 2 BinSchSprFunkV	19	17,50 Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwaltungskostengesetz)
1144	Erteilung	§ 9 Abs. 4, § 10 BinSchSprFunkV	19	17,50
1145	Ersatzausfertigung	§ 11 BinSchSprFunkV	19	17,50
115	Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitspersonal			
1151	Anerkennung eines Basislehrgangs	§ 5.08 Nr. 1 RheinSchPersV	21	50
1152	Anerkennung eines Auffrischungslehrgangs	§ 5.08 Nr. 1 RheinSchPersV	21	50
1153	Ausstellung einer Bescheinigung als Ersthelfer	§ 5.08 Nr. 2, 4 RheinSchPersV	21	10
1154	Ausstellung einer Bescheinigung als Atemschutzgeräteträger	§ 5.08 Nr. 3, 4 RheinSchPersV	21	10“.

2. In Nummer 203 Spalte 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6 RheinSchPersV“ und die Angabe „§ 3 Abs. 12“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 9“ ersetzt.
3. In Nummer 222 Spalte 3 wird die Angabe „Anhang XI § 2.08 Nr. 4 BinSchUO“ durch die Angabe „§ 3.13 Nr. 4 RheinSchPersV“ ersetzt.
3. Abschnitt 2a wird aufgehoben.
4. Das Fundstellenverzeichnis (Anhang zur Anlage) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 501 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) – BinSchPatentV“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300) – BinSchPatentV“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2 Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 2. Juni 2010 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband) – RheinSchPersV“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3 (ohne Inhalt)“.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5 (ohne Inhalt)“.
 - e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7 Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) – BinSchUO“.
 - f) Die Nummer 21 wird aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung und die in Artikel 1 genannten Beschlüsse treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die in Artikel 1 unter den Nummern 4 und 5 genannten Beschlüsse treten am 30. September 2014 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

Zweite Verordnung zur Änderung moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 16. Dezember 2011

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 3 bis 6 und 8, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 sowie jeweils in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 sowie jeweils in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3 Absatz 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium

für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3 Absatz 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Moselkommission

(1) Folgende von der Moselkommission (MK) in Bonn, Mertert, Metz, Senningen, Straßburg und Trier gefassten Beschlüsse zur Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Beschluss vom 6. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 874, 897) geändert worden ist, werden hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 12. Juni 2002, MK/2002-I-4c;
 2. Beschluss vom 9. Juni 2004, MK/2004-I-4a;
 3. Beschluss vom 9. Juni 2004, MK/2004-I-4b, hinsichtlich der angenommenen Änderung zu § 1.08 Nummer 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung mit der Maßgabe, dass nach dem ersten Wort „Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung)“ eingefügt werden;
 4. Beschluss vom 8. Juni 2005, MK/2005-I-4d;
 5. Beschluss vom 8. Juni 2005, MK/2005-I-4e;
 6. Beschluss vom 8. Juni 2005, MK/2005-I-4g;
 7. Beschluss vom 8. Juni 2005, MK/2005-I-4h, soweit die angenommenen Änderungen zu § 9.05 Nummer 1 und 8 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung betroffen sind;
 8. Beschluss vom 8. Juni 2005, MK/2005-I-4j;
 9. Beschluss vom 7. Dezember 2005, MK/2005-II-3a;
 10. Beschluss vom 7. Dezember 2005, MK/2005-II-3b;
 11. Beschluss vom 7. Dezember 2005, MK/2005-II-3c;
 12. Beschluss vom 7. Dezember 2005, MK/2005-II-3d;
 13. Beschluss vom 5. Juni 2007, MK/2007-I-4a, mit Ausnahme der angenommenen Änderung zu § 1.08 Nummer 4 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung;
 14. Beschluss vom 5. Juni 2007, MK/2007-I-4b;
 15. Beschluss vom 5. Juni 2007, MK/2007-I-4c;
 16. Beschluss vom 27. November 2007, MK/2007-II-2;
 17. Beschluss vom 19. Juni 2008, MK/2008-I-6a;
 18. Beschluss vom 19. Juni 2008, MK/2008-I-6b;
 19. Beschluss vom 2. Dezember 2008, MK/2008-II-5a;
 20. Beschluss vom 2. Dezember 2008, MK/2008-II-5b;
 21. Beschluss vom 5. Juni 2009, MK-I-09-7.1-1, mit Ausnahme der angenommenen Änderung zu § 1.10 Nummer 1 Buchstabe aa der Moselschiffahrtspolizeiverordnung;
 22. Beschluss vom 5. Juni 2009, MK-I-09-7.2-1, mit Ausnahme der angenommenen Änderungen zu § 1.01 Buchstabe v der Moselschiffahrtspolizeiverordnung und mit der Maßgabe, dass in den angenommenen Änderungen zu § 1.01 Buchstabe t und u der Moselschiffahrtspolizeiverordnung auf die Europäische Norm EN 14744 : 2005 Bezug genommen wird;
 23. Beschluss vom 5. Juni 2009, MK-I-09-7.3-1;
 24. Beschluss vom 5. Juni 2009, MK-I-09-7.4-1, mit der Maßgabe, dass die angenommene Änderung zu § 3.02 Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung als § 3.02 Nummer 2 Satz 2 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung umgesetzt wird;
 25. Beschluss vom 5. Juni 2009, MK-I-09-7.5-1, mit der Maßgabe, dass die angenommene Änderung zu § 4.06 Nummer 1 Buchstabe a der Moselschiffahrtspolizeiverordnung als § 4.06 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung umgesetzt wird;
 26. Beschluss vom 5. Juni 2009, MK-I-09-7.6-1;
 27. Beschluss vom 4. Dezember 2009, MK-II-09-7.2-1-1 (fin.);
 28. Beschluss vom 4. Dezember 2009, MK-II-09-7.3-1-1 (fin.);
 29. Beschluss vom 8. Juni 2010, MK-I-10-2.3.1-1-1 (fin.), mit der Maßgabe, dass auf die Europäische Norm EN 14744 : 2005 Bezug genommen wird;
 30. Beschluss vom 8. Juni 2010, MK-I-10-2.3.3-1-1 (fin.);
 31. Beschluss vom 8. Juni 2010, MK-I-10-2.3.4-1-1 (fin.);
 32. Beschluss vom 8. Juni 2010, MK-I-10-2.3.4-2-1 (fin.);
 33. Beschluss vom 8. Juni 2010, MK-I-10-2.3.5-1-1 (fin.);
 34. Beschluss vom 8. Juni 2010, MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.), mit der Maßgabe, dass in der angenommenen Änderung zu § 1.01 Buchstabe aa der Moselschiffahrtspolizeiverordnung die Wörter „die durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel eingeführt worden ist,“ gestrichen werden;
 35. Beschluss vom 3. Dezember 2010, MK-II-10.2.2 (fin.), mit Ausnahme der angenommenen Änderung zu Anlage 8 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung.
- Die Änderungen werden mit Beschluss- und Protokoll-daten nachstehend als Anlage 1 veröffentlicht.
- (2) Der von der Moselkommission (MK) in Bonn gefasste Beschluss vom 4. Dezember 2009, MK-II-09-6-1-1, zum Lastenheft für die Einrichtung und den Betrieb der Umschlagstelle für Erdölprodukte zwischen Moselkilometer 210,000 und 210,500 wird hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend als Anlage 2 veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 1997 zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 3 § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 1.21 Nr. 1 Satz 3“ ein Komma und die Angabe „§ 1.25“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,25“ und die Angabe „0,8“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1.07 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,“ ersetzt.
 - b) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 6.08“ die Wörter „Nummer 1 Satz 1 oder Satz 3“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe j werden nach der Angabe „Nr. 9 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „Nummer 10 Satz 4“ eingefügt.

- cc) Die Buchstaben l und m werden durch die folgenden Buchstaben l, m und n ersetzt:
- „l) die Benutzung von Sprechfunk auf Verbänden oder Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 110,00 m nach § 8.07 Nummer 2 oder auf Verbänden nach § 9.04 Nummer 2,
 - m) Sprechverbindungen auf Verbänden nach § 8.07 Nummer 3, 5 oder Nummer 6, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 7,
 - n) Sprechverbindungen auf Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 110,00 m nach § 8.07 Nummer 4, auch in Verbindung mit Nummer 7, oder“.
- dd) Der bisherige Buchstabe n wird Buchstabe o.
4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. entgegen § 1.02 Nummer 7 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,
 - 4. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.03 Nummer 4 Satz 2 jemand vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,“.
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 - „7a. ein Fahrgastschiff führt, obwohl die nach § 1.08 Nummer 4 Satz 1 vorgeschriebenen Einzelrettungsmittel nicht in ausreichender Anzahl oder nicht in der vorgeschriebenen Art an Bord vorhanden sind,“.
 - c) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
 - „18. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1.19 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, zuwiderhandelt,“.
 - d) In Nummer 25 wird die Angabe „§ 3.02 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 3.02 Nummer 1, 2 Satz 1 oder Nummer 3“ ersetzt.
 - e) In Nummer 27 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 3.23“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - f) Nummer 30 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f werden die Wörter „oder Nr. 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 6 oder Nummer 8“ ersetzt.
 - g) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern 30a, 30b und 30c eingefügt:
 - „30a. ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 110,00 m, ausgenommen ein Fahrgastschiff, führt, obwohl das Fahrzeug nicht den Anforderungen des § 8.01 Nummer 2 entspricht,
 - 30b. ein Fahrgastschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 m führt, obwohl das Fahrgastschiff nicht den Anforderungen des § 8.01 Nummer 3 entspricht,
 - 30c. entgegen § 8.01 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass die Sondererlaubnisse nach § 8.01 Nummer 4 an Bord mitgeführt oder auf Verlangen der Wasserschutzpolizei oder den Bediensteten der zuständigen Behörde zur Kontrolle ausgehändigt werden,“.
 - h) In Nummer 39 wird das Wort „Fahrgastschiffen“ durch die Wörter „Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Personen zugelassen sind,“ ersetzt.
5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. die Inbetriebnahme eines Fahrgastschiffes anordnet oder zulässt, obwohl die nach § 1.08 Nummer 4 Satz 1 vorgeschriebenen Einzelrettungsmittel nicht in ausreichender Anzahl oder nicht in der vorgeschriebenen Art an Bord vorhanden sind,“.
 - b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach der Angabe „§ 1.07 Nr. 2“ die Wörter „Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe r wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a und 11b eingefügt:
 - „11a. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit einer Länge von mehr als 110,00 m, ausgenommen ein Fahrgastschiff, anordnet oder zulässt, obwohl das Fahrzeug nicht den Anforderungen des § 8.01 Nummer 2 entspricht,
 - 11b. die Inbetriebnahme eines Fahrgastschiffes anordnet oder zulässt, obwohl das Fahrgastschiff nicht den Anforderungen des § 8.01 Nummer 3 entspricht,“.
 - d) In Nummer 15 wird die Angabe „Nr. 3 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 3, 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 7,“ ersetzt und das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - e) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
 - „15a. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit einer Länge von mehr als 110,00 m anordnet oder zulässt, obwohl die nach § 8.07 Nummer 4, auch in Verbindung mit Nummer 7, vorgeschriebene Sprechverbindung nicht besteht, oder“.
 - f) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Fahrzeugs“ ein Komma und die Wörter „das für die Beförderung und Übernachtung von mehr als zwölf Personen zugelassen ist,“ eingefügt.

Artikel 3**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Einundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 10. November 2008 (VkBl. 2008 S. 630),
2. die Zweiundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. Februar 2009 (VkBl. 2009 S. 139),
3. die Dreiundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 6. Februar 2009 (VkBl. 2009 S. 140),
4. die Vierundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 28. Oktober 2009 (VkBl. 2009 S. 738), die durch die Verordnung vom 3. Dezember 2009 (VkBl. 2009 S. 813) geändert worden ist,

5. die Fünfundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 29. Juli 2010 (VkBl. 2010 S. 355),
6. die Sechszwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. Januar 2011 (VkBl. 2011 S. 57).

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 30 bis 33 genannten Beschlüsse am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 35 genannte Beschluss am 1. Januar 2012 in Kraft, soweit die angenommene Änderung zu § 6.29 Nummer 5 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung betroffen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

Anlage 1

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1.26 wird folgende Angabe zu § 1.27 eingefügt:
„§ 1.27 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen.“
Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4a)
 - b) Die Angabe zu § 6.29 wird wie folgt gefasst:
„§ 6.29 Vorrecht auf Schleusung.“
Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))
 - c) Die Angabe zu § 8.07 wird wie folgt gefasst:
„§ 8.07 Sprechverbindung auf Verbänden sowie Fahrzeugen, deren Länge 110,00 m überschreitet.“
Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.1-1)
 - d) Die Angabe zu § 8.11 wird wie folgt gefasst:
„§ 8.11 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind.“
Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))
 - e) In der Angabe zu § 9.02 werden die Wörter „Schleusen Talange und“ durch das Wort „Schleuse“ ersetzt.
Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4c)
 - f) Die Angaben zu Anlage 11 und 12 werden gestrichen.
Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))
2. § 1.01 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe m wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- ein Fahrzeug, das zugelassen ist, Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen.“
 - bb) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
Beschluss vom 9. Juni 2004 (MK/2004-I-4a)
 - b) Die Buchstaben t, u und v werden wie folgt gefasst:
 - „t) „weißes Licht“, „rotes Licht“, „grünes Licht“, „gelbes Licht“ und „blaues Licht“:
ein Licht, dessen Farbe den Anforderungen der Tabelle 2 der Europäischen Norm EN 14744 : 2005 entspricht;
 - u) „starkes Licht“, „helles Licht“ und „gewöhnliches Licht“:
ein Licht, dessen Stärke den Anforderungen der Tabelle 1 der Europäischen Norm EN 14744 : 2005 entspricht;
 - v) „Funkellicht“, „schnelles Funkellicht“:
ein Licht, dessen Anzahl regelmäßiger Lichterscheinungen als Funkellicht der Anforderung der Zeile 1 und als schnelles Funkellicht den Anforderungen der Zeile 2 oder der Zeile 3 der Tabelle 3 der Europäischen Norm EN 14744 : 2005 entspricht.“
Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.2-1) und
Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.1-1-1 (fin.))
 - c) Buchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„aa) „ADN“:
die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN) in der jeweils aktuellen Fassung.“
Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))
3. In § 1.02 Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,25“ und die Angabe „0,8“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.
Beschluss vom 19. Juni 2008 (MK/2008-I-6a)
4. In § 1.03 Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,25“ und die Angabe „0,8“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.
Beschluss vom 19. Juni 2008 (MK/2008-I-6b)
5. § 1.07 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kanalpenichen“ die Wörter „(péniches Freycinet)“ eingefügt.
Beschluss vom 4. Dezember 2009 (MK-II-09-7.2-1-1 (fin.))

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 350,00 m vor dem Bug eingeschränkt werden. Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert. Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.“

Beschluss vom 12. Juni 2002 (MK/2002-I-4c)

6. § 1.08 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Fahrzeuge entweder den Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung) oder anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten entsprechen und wenn

- a) die Fahrzeuge mit einem Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einem Gemeinschaftszeugnis nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung sowie einem Bordbuch nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder den dafür als Ersatz zugelassenen Urkunden versehen sind; die jeweilige Mindestbesatzung muss sich aus einer der vorgenannten Urkunden ergeben;
- b) die Befähigung der Besatzungsmitglieder mittels eines Dienstbuches nach dem Muster des Rheins oder mittels einer in der Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunde nachgewiesen werden kann; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.“

Beschluss vom 9. Juni 2004 (MK/2004-I-4b)

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest oder in der als Ersatz zugelassenen Urkunde eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein, wobei für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder 6 Jahren Alter nur Feststoffwesten nach in § 10.05 Nummer 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung genannten Normen zulässig sind.“

Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.3-1)

7. § 1.10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage K der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, oder die als Ersatz zugelassene Urkunde,“

Beschluss vom 9. Juni 2004 (MK/2004-I-4b) und
Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4a)

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) die nach § 7.06 Nummer 1 der jeweils geltenden Fassung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung erforderliche Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger,“

Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.1-1)

cc) In Buchstabe t wird die Angabe „ADNR Nr.“ durch die Angabe „ADN Unterabschnitt“ ersetzt.

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))

dd) In Buchstabe w wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgender Buchstabe x wird angefügt:

„x) die nach § 8a.02 Nummer 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten erforderlichen Kopien des Typpgenehmigungsbogens und des Motorparameterprotokolls eines jeden Motors,“

Beschluss vom 7. Dezember 2005 (MK/2005-II-3a)

ff) Folgender Buchstabe y wird angefügt:

„y) die Bescheinigung für die nach § 10.02 Nummer 2 Buchstabe a der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebenen Drahtseile,“

Beschluss vom 2. Dezember 2008 (MK/2008-II-5a)

gg) Folgender Buchstabe z wird angefügt:

„z) der für Fahrzeuge mit einer Länge über 110,00 m, ausgenommen Fahrgastschiffe, in § 22a.05 Nummer 2 Buchstabe b des Anhangs II zur Rheinschiffsuntersuchungsordnung geforderte Nachweis einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die Schwimmfähigkeit, die Trimmlage und die Stabilität der getrennten Schiffsteile, der auch eine Aussage darüber enthalten muss, ab welchem Beladungszustand die Schwimmfähigkeit der beiden Teile nicht mehr gegeben ist,“

Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.1-1)

hh) Folgender Buchstabe aa wird angefügt:

„aa) die von den für den jeweiligen Stromabschnitt zuständigen Behörden erteilten und am 31. Dezember 2009 gültigen Sondererlaubnisse für Fahrzeuge über 110,00 m bis 135,00 m Länge, die nicht die Bedingungen des § 8.01 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllen, sowie die Sondererlaubnis nach § 8.01 Nummer 5.“

Beschluss vom 4. Dezember 2009 (MK-II-09-7.3-1-1 (fin.))

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

<p>EINHEITLICHE EUROPÄISCHE SCHIFFSNUMMER:</p> <p>SCHIFFSATTEST, GEMEINSCHAFTSZEUGNIS (oder die als Ersatz zugelassene Urkunde):</p> <p>– Nummer:</p> <p>– SUK (oder Behörde, die die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat):.....</p> <p>– Gültig bis:.....</p>

Sofern der Schubleichter über eine amtliche Schiffsnummer verfügt, ist dieser Begriff auf der Metalltafel anzubringen und die amtliche Schiffsnummer des Schubleichters anzugeben. Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein. Die Metalltafel muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muss gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein. Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel mit denen im Schiffsattest oder Gemeinschaftszeugnis des Schubleichters oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde muss von einer Schiffsuntersuchungskommission oder durch die Behörde, die die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, dadurch bestätigt sein, dass ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f muss der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren. Auf die Mitführung der Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe x kann verzichtet werden, wenn zusätzlich die Typgenehmigungsnummer nach Anlage J Teil I Nummer 1.1.3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten auf der Metalltafel angebracht ist.“

Beschluss vom 7. Dezember 2005 (MK/2005-II-3a),
 Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4b) und
 Beschluss vom 2. Dezember 2008 (MK/2008-II-5b)

8. In § 1.13 Nummer 1 werden nach dem Wort „Baken“ ein Komma und die Wörter „Wahrschauflöße mit Schifffahrtszeichen“ eingefügt.

Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4a)

9. Dem § 1.19 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch im Falle der grenzüberschreitenden Nacheile.“

Beschluss vom 7. Dezember 2005 (MK/2005-II-3b)

10. Dem Ersten Teil Kapitel 1 wird folgender § 1.27 angefügt:

„§ 1.27

Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen können von der zuständigen Behörde mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.“

Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4a)

11. § 2.01 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:

„c) seine einheitliche europäische Schiffsnummer, die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die drei ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser einheitlichen europäischen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine einheitliche europäische Schiffsnummer erteilt wurde;

d) seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine amtliche Schiffsnummer erteilt wurde, die noch nicht in eine einheitliche europäische Schiffsnummer umgewandelt wurde.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die einheitliche europäische Schiffsnummer und die amtliche Schiffsnummer sind nach den unter Satz 1 Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.“

Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4b)

b) In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Namen“ ein Komma und die Wörter „der einheitlichen europäischen Schiffsnummer“ eingefügt.

Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4b)

- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Kanalpenichen“ die Wörter „(péniches Freycinet)“ eingefügt.
Beschluss vom 4. Dezember 2009 (MK-II-09-7.2-1-1 (fin.))
12. § 2.04 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „der Moseluferstaaten“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kanalpenichen“ die Wörter „(péniches Freycinet)“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kanalpenichen“ die Wörter „(péniches Freycinet)“ eingefügt.
Beschluss vom 4. Dezember 2009 (MK-II-09-7.2-1-1 (fin.))
13. § 3.02 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden,
- a) deren Gehäuse und Zubehör das Zulassungskennzeichen tragen, das nach der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, vorgeschrieben ist, und
- b) deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.
- Signalleuchten, deren Gehäuse, Zubehör und Lichtquellen den Anforderungen der am 30. November 2009 geltenden Rheinschiffahrtspolizeiverordnung oder der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/46/EG (ABl. L 109 vom 30.4.2009, S. 14) geändert worden ist, entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.“
Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.4-1)
14. In § 3.13 Nummer 1 Buchstabe e zweiter Halbsatz werden die Wörter „am oder nahe am Bug“ gestrichen.
Beschluss vom 8. Juni 2005 (MK/2005-I-4d)
15. § 3.14 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Unterabschnitt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ und die Angabe „3 m“ durch die Angabe „3,00 m“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Unterabschnitt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 m“ durch die Angabe „1,00 m“, die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ und die Angabe „3 m“ durch die Angabe „3,00 m“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Unterabschnitt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 m“ durch die Angabe „1,00 m“ ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.
Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))
16. Dem § 3.22 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Außerdem muss bei Gierföhren am Längsseil bei Nacht der oberste Buchtnachen oder Döpper das Licht nach § 3.16 Nummer 2 föhren.“
Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))
17. Dem § 3.23 wird folgender Satz angefügt:
„Die in Satz 1 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geföhrt zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 3.20 Nummer 3 Buchstabe b oder Buchstabe c erfüllt sind oder wenn die Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen außerhalb der Fahrinne an offensichtlich sicherer Stelle stillliegen.“
Beschluss vom 8. Juni 2005 (MK/2005-I-4e) und
Beschluss vom 27. November 2007 (MK/2007-II-2)
18. In § 3.27 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit allgemeiner Erlaubnis der zuständigen Behörde.“ ersetzt.
Beschluss vom 7. Dezember 2005 (MK/2005-II-3c)
19. In § 4.06 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „für die Binnenschiffahrt geeigneten“ gestrichen und nach dem Wort „Fahrzeugs“ die Wörter „nach § 7.06 Nummer 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ eingefügt.
Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.5-1)

20. § 6.08 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Begegnen und Überholen verboten.“

A.4



Das Verbot nach Satz 1 kann auf Fahrzeuge und Verbände ab einer bestimmten Länge oder Breite beschränkt werden; in diesem Fall werden die Länge oder Breite auf einer rechteckigen weißen zusätzlichen Tafel angegeben, die unterhalb des Tafelzeichens A.4 angebracht ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6.07 Nummer 1 entsprechend.“

Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.6-1)

21. § 6.23 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Fahren mit Längsseil, die so verankert sind, dass sie das Fahrwasser sperren können, dürfen auf der Fahrwasserseite, die der Verankerung des Seils gegenüberliegt, nur so lange liegen, wie dies zum Ein- und Ausladen unbedingt erforderlich ist; während dieser Zeit können näher kommende Fahrzeuge von der Fähre das Freimachen des Fahrwassers verlangen, indem sie rechtzeitig „einen langen Ton“ geben;“.

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

22. § 6.28 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Fahrzeuge und Verbände, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder Nummer 3 führen, werden allein geschleust. Davon ausgenommen sind Trockengüterschiffe nach ADN, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADN Unterabschnitt 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 führen. Diese können zusammen oder mit Trockengüterschiffen, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADN Unterabschnitt 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen, oder mit den in § 3.14 Nummer 7 genannten Fahrzeugen geschleust werden. Zwischen Bug und Heck der gemeinsam geschleusten Fahrzeuge muss ein Mindestabstand von 10,00 m eingehalten werden.“

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))

23. § 6.29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6.29

Vorrecht auf Schleusung“.

b) Der Nummer 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Vorrecht auf Schleusung nach Nummer 2 Buchstabe b gilt nur in dem Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Von dieser zeitlichen Einschränkung sind die Fahrzeuge ausgenommen, die unter Nummer 3 Buchstabe a und b fallen und eine Sondergenehmigung der zuständigen Behörde haben.“

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

24. In § 6.31 Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nähe“ das Komma und die Wörter „außerhalb der Häfen oder der durch die zuständige Behörde bestimmten Liegestellen“ gestrichen.

Beschluss vom 7. Dezember 2005 (MK/2005-II-3d)

25. In § 7.02 Nummer 1 Buchstabe m Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

26. § 7.04 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch eines der Tafelzeichen E.7 oder E.7.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.“

E.7



E.7.1



Beschluss vom 8. Juni 2005 (MK/2005-I-4g)

27. In § 7.07 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „ADNR Nr.“ durch die Angabe „ADN Abschnitt“ ersetzt.

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))

28. § 8.01 wird wie folgt gefasst:

„§ 8.01

Höchstabmessungen der Fahrzeuge und Verbände

1. Unbeschadet des § 9.04 dürfen Fahrzeuge und Verbände folgende Abmessungen nicht überschreiten:

	Wasserstraßenbereich	Fahrzeugart	Länge m	Breite m
a	Moselmündung bis Metz	Fahrzeug, ausgenommen Fahrgastschiff	135,00	11,45
b	Moselmündung bis Metz	Schubverband	172,10	11,45
c	Moselmündung bis Metz	Schleppverband	250,00	11,45
d	Moselmündung bis Metz	Fahrgastschiff	110,00	11,45
e	Moselmündung bis zu Mosel-km 200,100	Fahrgastschiff	135,00	11,45

- Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe, mit einer Länge über 110,00 m bis 135,00 m dürfen die Mosel nur befahren, wenn sie in Bau, Ausrüstung und Antrieb den Anforderungen des Kapitels 22a, insbesondere § 22a.05 Nummer 1 und 2, der jeweils geltenden Fassung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechen. Sie müssen einen Eintrag im Schiffsattest unter der Nummer 52 haben, dass sie den besonderen Anforderungen nach § 22a.05 Nummer 2 Buchstabe a bis d Rheinschiffsuntersuchungsordnung genügen.
- Fahrgastschiffe mit einer Länge über 110,00 m bis 135,00 m dürfen die Mosel nur befahren, wenn sie in Bau, Ausrüstung und Antrieb den Anforderungen des Kapitels 15 in Verbindung mit Kapitel 22a, insbesondere § 22a.05 Nummer 1 und 3, der jeweils geltenden Fassung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechen. Sie müssen einen Eintrag im Schiffsattest unter der Nummer 52 haben, dass sie den besonderen Anforderungen nach § 22a.05 Nummer 3 Buchstabe a bis d Rheinschiffsuntersuchungsordnung genügen.
- Die von den für den jeweiligen Stromabschnitt zuständigen Behörden erteilten und am 31. Dezember 2009 gültigen Sondererlaubnisse für Fahrzeuge über 110,00 m bis 135,00 m Länge, die nicht die Nummer 2 oder Nummer 3 dieser Regelung erfüllen, bleiben mit den aus Sicherheitsgründen erteilten notwendigen Auflagen auf dem jeweiligen Stromabschnitt weiterhin gültig.
- Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a, d und e Ausnahmen im Hinblick auf die Breite zulassen und für die Fahrt eine Sondererlaubnis erteilen.
- Die erteilten Sondererlaubnisse sind an Bord mitzuführen und auf Verlangen der Wasserschutzpolizei und den Bediensteten der zuständigen Behörde zur Kontrolle auszuhändigen.
- Bei der Fahrtplanung ist zu beachten, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bereich von Mosel-km 205,680 bis Mosel-km 242,200 (deutsch-luxemburgische Strecke), keine Wendemöglichkeiten für Schiffe mit einer Länge von 110,00 m bis 135,00 m bestehen.
- Alle Fahrzeuge mit einer Länge über 110,00 m bis 135,00 m müssen bei der Benutzung von Schifffahrtsanlagen besondere Vorsicht walten lassen und eine gesteigerte nautische Sorgfalt beachten. Der Maschinenantrieb sowie die Bugstrahlanlage sind nicht über das nautisch erforderliche Maß zu benutzen.“

Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.1-1)

29. § 8.07 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8.07

Sprechverbindung auf Verbänden
sowie Fahrzeugen, deren Länge 110,00 m überschreitet“.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Schubverbände“ durch die Wörter „Schubverbände und Fahrzeuge“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Ist ein Fahrzeug länger als 110,00 m, muss eine Sprechverbindung zwischen dem Steuerstand und dem Bug vorhanden sein.“

d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

Beschluss vom 5. Juni 2009 (MK-I-09-7.1-1)

30. § 8.11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8.11

Sicherheit an Bord von Fahrzeugen,
die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind“.

b) Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Für Fahrzeuge, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, gelten:“

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

31. § 9.02 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Schleusen Talange und“ durch das Wort „Schleuse“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schleusen Talange und“ durch das Wort „Schleuse“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „16:00 Uhr“ durch die Angabe „15:00 Uhr“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie muss dem regionalen Meldezentrum übermittelt werden.“

c) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „angegebene“ und „Talange oder“ gestrichen.

Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4c)

32. § 9.05 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ ersetzt und vor dem Wort „Seeschiffen“ die Angabe „Kabinenschiffe,“ eingefügt.

Beschluss vom 8. Juni 2005 (MK/2005-I-4h) und
Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;“

Beschluss vom 5. Juni 2007 (MK/2007-I-4b)

cc) In Buchstabe l wird die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ ersetzt.

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Die zuständige Behörde kann für Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“

Beschluss vom 8. Juni 2005 (MK/2005-I-4h)

33. In § 11.01 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b und f wird jeweils die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ ersetzt.

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))

34. § 11.06 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) eine der Einrichtungen nach § 8.05 Nummer 10 Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer gleichwertigen Vorschrift der Moseluferstaaten genutzt wird.“

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems nach § 8.05 Nummer 11 Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer gleichwertigen Vorschrift der Moseluferstaaten und einer Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle.“

Beschluss vom 8. Juni 2005 (MK/2005-I-4i)

35. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes,
in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

(nur Hinweis)

A	:	Österreich
B	:	Belgien
BG	:	Bulgarien
BIH	:	Bosnien und Herzegowina
BY	:	Weißrussland
CH	:	Schweiz
CZ	:	Tschechische Republik
D	:	Deutschland
F	:	Frankreich
FI	:	Finnland
HR	:	Kroatien
HU	:	Ungarn
I	:	Italien
L	:	Luxemburg
LT	:	Litauen
MD	:	Republik Moldau
MLT	:	Malta
N	:	Niederlande
NO	:	Norwegen
P	:	Portugal
PL	:	Polen
R	:	Rumänien
RUS	:	Russische Föderation
SE	:	Schweden
SI	:	Slowenien
SRB	:	Serbien
SK	:	Slowakei
UA	:	Ukraine“.

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.3-1-1 (fin.))

36. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Erläuterungen zu den Bildern 9 und 10 wird jeweils die Angabe „3 und“ gestrichen.

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

b) In den Erläuterungen zu den Bildern 27a und 27b, 28a und 28b sowie 29 wird jeweils die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADN“ ersetzt.

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.6-2-2 (fin.))

37. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

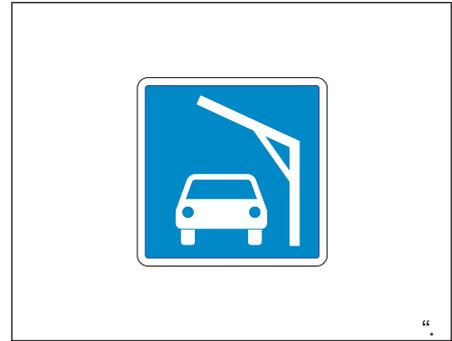
aa) In Buchstabe C wird in der Erläuterung zu dem Zeichen C.4 das Wort „Beschränkungen“ durch das Wort „Schiffahrtsbeschränkungen“ ersetzt.

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

bb) Buchstabe E wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Zeichen E.7 wird folgendes Zeichen E.7.1 eingefügt:

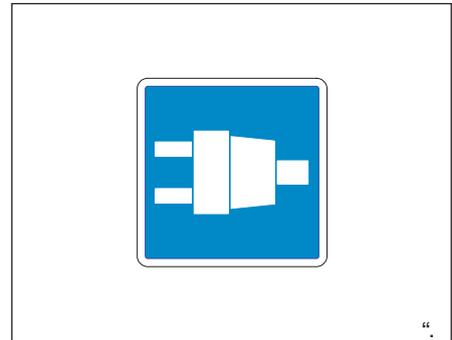
„E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer für das sofortige Ein- oder Ausladen eines Kraftwagens (§ 7.04 Nr. 2)



Beschluss vom 8. Juni 2005 (MK/2005-I-4g)

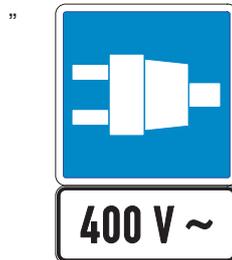
bbb) Die folgenden Zeichen E.24 und E.25 werden angefügt:

„E.24 (ohne Inhalt)
E.25 Landstromanschluss vorhanden



Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.4-1-1 (fin.))

b) Den Beispielen in Abschnitt II Nummer 3 wird folgendes Zeichen angefügt:



„Anschluss für 400 V ~ vorhanden“.

Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.4-2-1 (fin.))

38. In Anlage 8 unter V. B. wird das Wort „Kennzeichnung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

39. Anlage 10 Seite 1 wird wie folgt gefasst:

„Page/Seite/Blz. 1

N° d'ordre:
 Laufende Nr.:
 Volgnummer:

.....
 Typ/Art/Aard Nom du bateau/Name des Schiffes/Naam van het schip
 Numéro européen unique d'identification
 des bateaux ou numéro officiel:
 Einheitliche europäische Schiffsnummer
 oder amtliche Schiffsnummer:
 Uniek Europees scheepsidentificatienummer
 of officieel scheepnummer:
 Lieu de délivrance:
 Ort der Ausstellung:
 Plaats van afgifte:
 Date de délivrance:
 Datum der Ausstellung:
 Datum van afgifte:

.....
 Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet
 Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde
 Stempel en ondertekening van de autoriteit die het boek afgeeft“.
 Beschluss vom 8. Juni 2010 (MK-I-10-2.3.5-1-1 (fin.))

40. Die Anlagen 11 und 12 werden aufgehoben.

Beschluss vom 3. Dezember 2010 (MK-II-10-2.2 (fin.))

Anlage 2**Beschluss**

Die Delegierten der Moselkommission nehmen den Bericht des Technischen Ausschusses zur Kenntnis.

Die Moselkommission, auf Vorschlag ihres Technischen Ausschusses, beschließt das Lastenheft für die Einrichtung und den Betrieb der Umschlagstelle für Erdölprodukte zwischen Mosel-km 210,000 und Mosel-km 210,500.

Anlage zum Beschluss MK-II-09-6-1-1

Das Lastenheft wird wie folgt geändert:

Lastenheft
für die Einrichtung und den Betrieb
der Umschlagstelle für Erdölprodukte zwischen Mosel-km 210,000 und Mosel-km 210,500.

Gegen die Genehmigung zum Betrieb der Umschlaganlage am linken Moselufer zwischen Mosel-km 210,000 und Mosel-km 210,500, bestehend aus:

- a) einer Umschlagstelle für Ottokraftstoffe in Höhe Mosel-km 210,300,
- b) einer Umschlagstelle für Dieselmotoren und Heizöl in Höhe Mosel-km 210,400,

bestehen keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

Maßgebend für die Beurteilung dieser Maßnahme ist der dem Antrag beigefügte Lageplan.

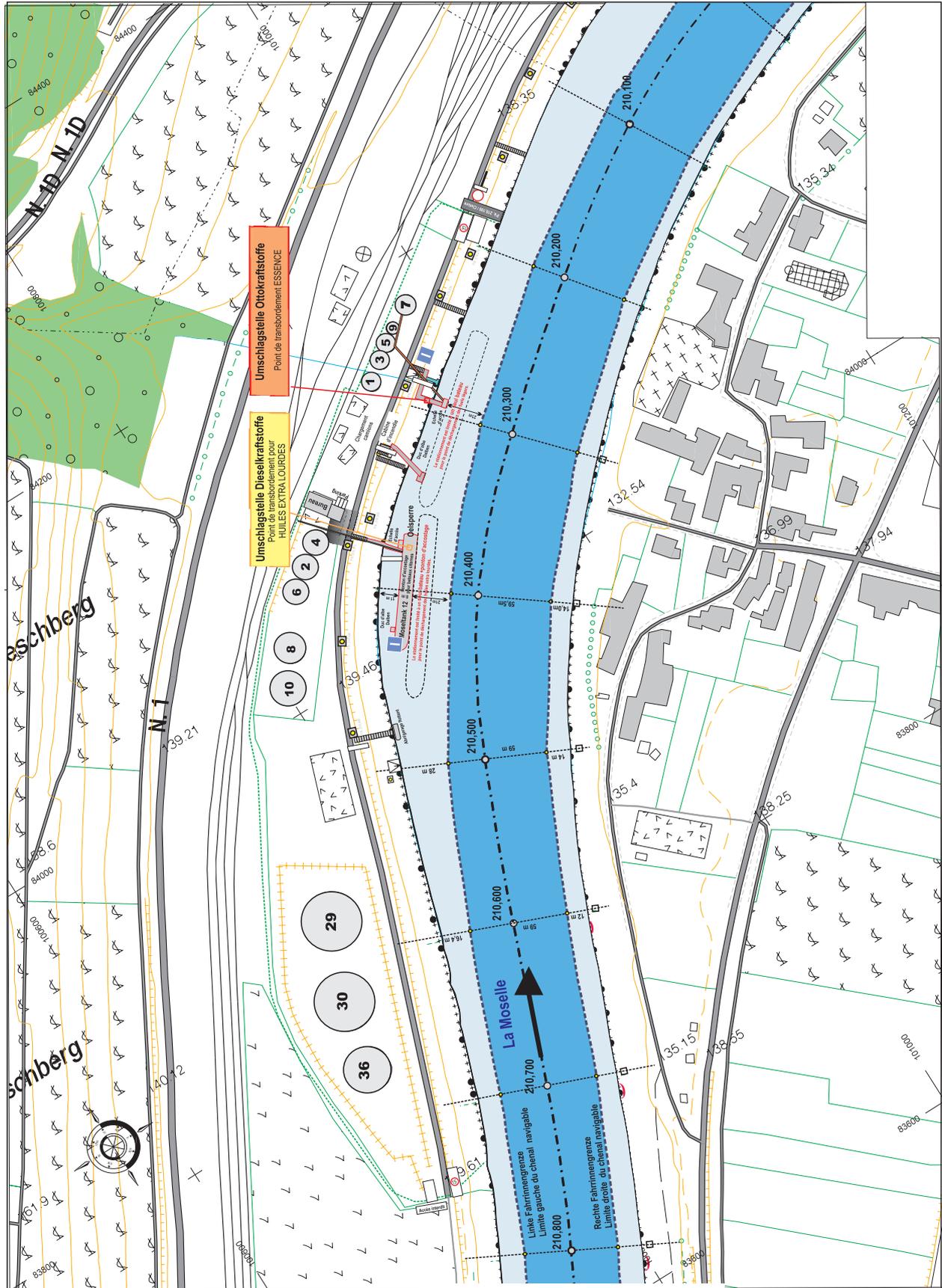
A) Einrichtung und Betrieb der Umschlagstelle:

1. Zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit beim Festmachen muss der Antragsteller vier Dalben anbringen, die mindestens 2,00 m über HSW hinausragen müssen.
2. Dem Betreiber ist es gestattet, einen Steiger an den Dalben der Umschlagstelle für Dieselmotoren und Heizöl einzurichten.
3. Der Steiger gehört zu den schwimmenden Anlagen im Sinne des § 1.01 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) und unterliegt daher auch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften.
4. Die Dimensionierung, Stabilität und Verankerung muss gemäß den Vorschriften der EU-Norm 14504 – Fahrzeuge der Binnenschiffahrt – Schwimmende Anlegestellen – Anforderungen, Prüfungen erfolgen. Der Steiger muss aus nicht brennbaren Baustoffen nach DIN 4102 hergestellt werden.
5. Der zwischen den Dalben höhenbeweglich angeordnete Steiger muss nach jeder waagerechten Richtung her unverrückbar sein.
6. Der Betreiber darf nur solchen Fahrzeugen das Anlegen gestatten, für die die Abmessungen, die Stabilität, die Festigkeit des Steigers und die Wassertiefe ausreichen.
7. Das Anlegen an der Umschlagstelle für Ottokraftstoffe und an der Anlegestelle für Dieselmotoren ist auf eine Schiffsbreite begrenzt. Das Nebeneinanderliegen von Fahrzeugen ist verboten. Die Fahrzeuge dürfen nur so lange liegen bleiben, wie dies zum Laden und Löschen notwendig ist. Das Stillliegen von anderen Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Kleinfahrzeugen, welche nicht dem Betrieb der Anlagen dienen, ist untersagt.
8. Die Betriebsbedingungen und Betriebssicherheit der Wasserstraße dürfen nicht durch den Betrieb der Anlage beeinträchtigt werden. Bei ungenügender Sicht sind alle Schiffsbewegungen durch Wahrschau anzuzeigen.
9. Der Betreiber hat die Anlage stets in einem guten Zustand und die angrenzenden Bereiche in sauberem Zustand zu halten.
10. Der Betreiber hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugten der Zutritt zu der Anlage nicht möglich ist.
11. Im Falle der Überschreitung der Hochwassermarken III oder Eisgang müssen alle Fahrzeuge in das Hafenbecken verbracht werden.
12. Dem Betreiber wird kein bestimmter Wasserstand gewährleistet. Der Betreiber hat die gleiche Fahrwassertiefe wie in der Haltung Trier zu unterhalten. Sie liegt zur Zeit bei 3,20 m unter dem hydrostatischen Stauspiegel.
13. Werden durch die Anlage Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Betreiber Beeinträchtigungen auf Verlangen des Service de la Navigation zu beseitigen.
14. Die beweglichen Haltevorrichtungen für die Rohrleitungen zum Löschen sind so auszubilden, dass sie über HSW gehoben werden können.
15. Jede Verunreinigung der Mosel durch Erdölprodukte ist streng verboten. Für den Fall der Einleitung von Produkten in die Mosel infolge eines Unfalles:
 - a) ist eine ausreichende Menge eines aufsaugenden Mittels auf Lager zu halten;
 - b) sind zum sofortigen Einsatz geeignete Ölsperren bereitzuhalten, die das Ausbreiten der Stoffe auf dem Wasser verhindern.
16. Die Lagertanks an Land müssen in wasserdichten Wannen stehen, damit bei Unfällen keine Erdölprodukte ausfließen können.
17. Der Boden der Lagerflächen muss so behandelt werden, dass jedes Einsickern von Öl in das Grundwasser unmöglich ist.
18. Oberflächenwasser darf in die Mosel nicht anders als über einen Ölabscheider abgeführt werden.
19. Der Betreiber muss die Anlagen mit geeigneten und zweckmäßigen Feuerlöscheinrichtungen ausrüsten.
20. Alle Einrichtungen müssen in gutem Betriebs- und Sicherheitszustand gehalten werden.

21. Der Betreiber hat den Bediensteten des Service de la Navigation die erforderliche Unterstützung zu geben, insbesondere ihren sofortigen Zugang an Land zu erleichtern, damit sie die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen überwachen können.

B) Umschlag von brennbaren Produkten:

22. An der Umschlaganlage dürfen nur Produkte der Klassen UN 1203 und UN 1202 umgeschlagen werden.
23. Die besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben von entzündbaren flüssigen Stoffen sind zu berücksichtigen.
24. Der Umschlag darf nur an der eigens hierfür eingerichteten Anlegestelle geschehen; dabei ist im Bereich der Umschlagstelle wasser- und landseitig ein Sicherheitsabstand von 15,00 m zu berücksichtigen. Ein weiterer Ausbau der Anlage bedarf einer neuen Genehmigung.
25. Die Tankschiffe müssen so festgemacht werden, dass ihre Quer- und Längsbewegungen bei den zu erwartenden größten Wasserstandsschwankungen und Wasserbewegungen innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagleitungen und elektrischem Kabel bleiben.
26. Die beweglichen Umschlagleitungen dürfen am Anschlussstutzen des Tankschiffes erst dann angeschlossen werden, wenn der Schiffsführer das ordnungsgemäße Festlegen des Schiffes bestätigt hat. Vor Herstellung der Verbindung am landseitigen Rohrleitungssystem muss das Schiff mit dem Land elektrisch leitend verbunden sein, diese darf erst nach dem Lösen der Schlauchverbindung entfernt werden.
27. Der Umschlag darf im Druckbetrieb stattfinden, dabei muss der Umschlagvorgang bei Gefahr unverzüglich land- und schiffsseitig unterbrochen werden können.
28. Bei Druckbetrieb sind die anerkannten Schnellschlusseinrichtungen oder eines gleichwertigen Systems zu verwenden, die bewirken, dass in bestimmten Gefahrensituationen möglichst wenig Fördergut frei wird.
29. Landseits des Anschlussstutzens ist ein Schnellschlussventil anzuordnen, das zu bewirken hat, dass bei Losreißen der Schlauchverbindung möglichst wenig Fördergut frei wird.
30. Die Umschlagleitungen müssen mindestens nach der Nenndruckstufe 10 ausgeführt sein und den Beanspruchungen durch den Umschlag und die Art des Fördergutes gewachsen sein. Durch geeignete technische Einrichtungen ist Sorge zu tragen, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird.
31. Die beweglichen Umschlagleitungen müssen so eingerichtet sein, dass sie während des Umschlages allen Bewegungen des ordnungsgemäß vertäuten Schiffes frei folgen können. In die beweglichen Umschlagleitungen dürfen keine funktionsfremden Kräfte eingeleitet werden.
32. Die Druckschläuche müssen einem Prüfdruck des 1,5-fachen Nenndrucks standhalten.
33. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nach Lösen der Verbindungsschläuche nachträglich zusammenlaufendes Fördergut und vorhandene Restmengen nicht in die Wasserstraße gelangen können.
34. Bewegliche Rohrleitungsteile einschließlich der Gelenke, Kupplungen und anderen Verbindungen müssen dem 1,3-fachen Nenndruck standhalten.
35. Bewegliche Teile der Umschlagleitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd sichtbar und bei Dunkelheit während des Umschlagvorganges ausreichend beleuchtet sein.
36. Die Förderleistung der Pumpen muss auf die Einrichtung des Tankschiffes und der landseitigen Lagertanks, insbesondere auf deren Druckausgleichseinrichtungen, abgestimmt sein.
37. An der Umschlaganlage sind 2 Hinweisschilder E.5.3 der MoselSchPV und Hinweisschilder gemäß §§ 3.31 und 3.32 der MoselSchPV vom Wasser und vom Land aus gut erkennbar aufzustellen.
38. Die Umschlagstelle einschließlich der Fluchtwege, Zugänge und Hinweiszeichen muss bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter ausreichend aber blendfrei beleuchtet sein, so dass sie von der Wasserseite aus gut erkennbar ist. Die Beleuchtung muss den durch das Umschlaggut bedingten Sicherheitsanforderungen der Umschlagstelle entsprechen.
39. An der Umschlagstelle sind Rettungsmittel wie Rettungsringe, Boots- und Leinenhaken sowie Löschdecken in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
40. Es müssen mindestens 2 Fluchtwege vorhanden sein. Diese Fluchtwege müssen auffällig gekennzeichnet, frei von Hindernissen und mit ausreichendem Schutzgeländer gesichert werden.
41. Der Betreiber hat einen übersichtlichen Alarmplan aufzustellen und im Bereich der Umschlagstelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
42. An der Umschlaganlage muss eine weithin tönende Alarmeinrichtung vorhanden sein, die an der Umschlagstelle bedient werden kann.
43. Das Bleibweg-Signal gemäß § 8.10 der MoselSchPV muss auch von der Umschlagstelle ausgelöst werden können.



**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 20. Oktober 2011

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Nigeria am 19. Dezember 2011

Philippinen am 21. Dezember 2011

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2011 (BGBl. II S. 743).

Berlin, den 20. Oktober 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der
Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 31. Oktober 2011

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Antigua und Barbuda am 19. März 2010

China am 10. März 2010
einschließlich Macao, jedoch nicht für Hongkong

Gabun am 22. Oktober 2010

Griechenland am 10. Februar 2011
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Januar 2011 abgegebenen Vorbehalts*)

Haiti am 19. Mai 2011

Indien am 4. Juni 2011

Indonesien am 28. Oktober 2009
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. September 2009 eingelegten Vorbehalts zu Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls und einer gleichzeitig abgegebenen Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls*)

Irland	am	17. Juli 2010
Island	am	22. Juli 2010
Jordanien	am	11. Juli 2009
Katar	am	28. Juni 2009 nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. Mai 2009 eingelegten Vorbehalts zu Artikel 3 Buchstabe d, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls*)
Luxemburg	am	20. Mai 2009
Malaysia	am	28. März 2009 nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Fe- bruar 2011 eingelegten Vorbehalts zu Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls*)
Marokko	am	25. Mai 2011
Niederlande		
– karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
San Marino	am	19. August 2010
St. Vincent und die Grenadinen	am	28. November 2010
Syrien, Arabische Republik	am	8. Mai 2009 nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. April 2009 eingelegten Vorbehalts zu Artikel 7 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls und einer gleichzeitig abgegebenen Erklärung zu Artikel 6 Ab- satz 3 des Protokolls*)
Timor-Leste	am	9. Dezember 2009
Togo	am	7. Juni 2009
Trinidad und Tobago	am	6. Dezember 2007
Tschad	am	17. September 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. April 2009 (BGBl. II S. 496).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 31. Oktober 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 2. November 2011

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237, 1238) zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Kap Verde am 10. Januar 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. II S. 603).

Berlin, den 2. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 7. November 1996
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

Vom 2. November 2011

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345, 1346) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Chile am 26. Oktober 2011
Jemen am 23. Februar 2011
Nigeria am 31. Oktober 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2010 (BGBl. II S. 1429).

Berlin, den 2. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

Vom 9. November 2011

Das Protokoll von 1988 vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Algerien	am	20. November 2001
Aserbaidshon	am	16. Oktober 2004
Barbados	am	11. November 2000
Belgien	am	19. Juni 2007
Belize	am	14. September 2007
Bulgarien	am	4. September 2004
Cookinseln	am	12. Juni 2007
Dominica	am	21. September 2000
Ecuador	am	28. Dezember 2006
Fidschi	am	28. Oktober 2004
Grenada	am	28. September 2004
Honduras	am	1. März 2011
Indien	am	10. November 2000
Iran, Islamische Republik	am	31. Januar 2007
Irland	am	7. August 2002
Island	am	12. August 2000
Kambodscha	am	8. September 2001
Kanada	am	8. Juli 2010
Kasachstan	am	17. Mai 2009
Kiribati	am	5. Mai 2007
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	8. November 2001
Kuba	am	25. Januar 2006
Libanon	am	30. Juni 2005
Libyen	am	20. April 2009
Litauen	am	20. September 2006
Malawi	am	7. Mai 2002
Moldau, Republik	am	11. Januar 2006
Mongolei	am	19. Juli 2007
Namibia	am	22. Mai 2002
Neuseeland	am	6. Juni 2001
Pakistan	am	25. Juli 2002
Panama	am	17. Dezember 2007
Peru	am	24. September 2009
Polen	am	5. Februar 2009
Portugal	am	2. Oktober 2001
Rumänien	am	18. August 2001
Russische Föderation	am	18. November 2000
Samoa	am	18. August 2004

Sierra Leone	am	26. Oktober 2001
St. Kitts und Nevis	am	11. September 2004
St. Lucia	am	20. August 2004
St. Vincent und die Grenadinen	am	9. Januar 2002
Tonga	am	15. September 2000
Türkei	am	4. September 2008
Tuvalu	am	8. Oktober 2004

in Kraft getreten.

Das Protokoll wird nach seinem Artikel V Absatz 3 ferner in Kraft treten für
Palau am 29. Dezember 2011.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
30. März 2004 (BGBl. II S. 549).

Berlin, den 9. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags

Vom 29. November 2011

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517, 1518) ist
nach seinem Artikel XIII Absatz 5 für

Malaysia	am	31. Oktober 2011
----------	----	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
2. November 2011 (BGBl. II S. 1245).

Berlin, den 29. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 20. August 2009
über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger**

Vom 7. Dezember 2011

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2011 zu dem Abkommen vom 20. August 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger (BGBl. 2011 II S. 592, 593) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 1. Oktober 2011

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunden wurden am 24. August 2011 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 7. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 13. Dezember 2011

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249, 250; 1977 II S. 164, 165) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Palau

am 29. Dezember 2011

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juni 2011 (BGBl. II S. 740).

Berlin, den 13. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze
und betreffend den Satz für Verzugszinsen
im Bereich der FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2012 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 16. Dezember 2011

Die erweiterte Kommission hat am 7. Dezember 2011 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 111 zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2012 beginnenden Erhebungszeitraum und
- Beschluss Nr. 112 betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2012 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das zuletzt durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (BGBl. II S. 1529).

Berlin, den 16. Dezember 2011

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Mirka Jelinek

Beschluss Nr. 111
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2012 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2011

Für den Präsidenten der Kommission

D. Mojsoski
Vizepräsident der Kommission

Ab dem 1. Januar 2012 geltende Basisgebührensätze

Zone	Globaler Gebührensatz Euro	Anwendbarer Wechselkurs 1 Euro =
Belgien-Luxemburg*)	73,91	-/-
Deutschland*)	74,33	-/-
Frankreich*)	64,63	-/-
Vereinigtes Königreich	79,68	0,871641 GBP
Niederlande*)	65,72	-/-
Irland*)	30,22	-/-
Schweiz	99,27	1,20009 CHF
Portugal Lisboa*)	33,06	-/-
Österreich*)	70,00	-/-
Spanien Kont.*)	71,84	-/-
Spanien Kanar. Inseln*)	58,52	-/-
Portugal Santa Maria*)	9,79	-/-
Griechenland*)	35,50	-/-
Türkei**)	30,17	-/-
Malta*)	27,86	-/-
Italien*)	78,69	-/-
Zypern*)	37,65	-/-
Ungarn	43,59	284,520 HUF
Norwegen	64,26	7,72699 NOK
Dänemark	71,66	7,44365 DKK
Slowenien*)	71,07	-/-
Rumänien	41,98	4,28120 RON
Tschechische Republik	46,15	24,5219 CZK
Schweden	72,48	9,13054 SEK
Slowakei*)	60,96	-/-
Kroatien	38,79	7,48972 HRK
Bulgarien	36,56	1,95515 BGN
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	59,29	61,0377 MKD
Moldau	41,09	15,9345 MDL
Finnland*)	50,14	-/-
Albanien	43,43	139,837 ALL
Bosnien und Herzegowina	40,05	1,92806 BAM
Belgrade	44,68	101,136 RSD
Litauen	47,64	3,45034 LTL
Polen	36,00	4,33392 PLN
Armenien	27,29	509,595 AMD
Lettland	29,58	0,708677 LVL

*) An der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beteiligter Staat.

**) Staat, der seine Erhebungsgrundlage in Euro bestimmt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mB.H.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mB.H., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 14,05 € (12,60 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mB.H. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 112 betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2012 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Klausel 6;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziger Artikel

Der am 1. Januar 2012 in Kraft tretende Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren beträgt

11,57 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2011

Für den Präsidenten der Kommission

D. Mojsoski

Vizepräsident der Kommission